



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Kinget: - 8. Okt. 2018	
Zahl: 001-1	Beitrag: 100
	Blatt: 1

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
03/2018

am **Mittwoch, den 26. September 2018**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernlg-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.12 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 18.09.2018 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred
07	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus

08		Archer Johann
09		Brückler Johann
10		Haller Kurt
11		Hinteregger Dagmar
12		Hyden Gerald Karl
13		Leitmann Karl
14		Pertl Daniel, MSc.
15		Pichler Robert
16		Sablatnig Erich
17		Stelner Andrea
18		Steiner Ing. Beatrix
19		Strohmaier Michael
20		Unterweger Gerald
21		Wallner Karl
22		Walter Thomas
23		Wieser Mag. Thomas
24		Widmann Juliana
25		Woschitz Christian
26	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Kleiner Sonja
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Vrisk Ernestus

ferner:

Amtsleiter	Zernig Mag. Michael
Schriftführerin	Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Pertl Daniel, MSc.
02	Protokollprüfer	Brückler Johann

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Domes Barbara (vertreten durch EGR Kleiner Sonja)

Tauber Patrick (vertreten durch EGR Vrisk Ernestus)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Bericht über verkehrstechnische Maßnahmen in der Krügerkurve (GR-TOP 08.3, GR 2/2018 v. 27.06.2018)
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 999/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal und Parz. Nr. 1027, KG 72112 Gradnitz) am Bahnbegleitweg (Baustellenzufahrt) und in der St. Jakobser Straße (Zufahrt zum Lagerplatz), Brücken- und Umbauarbeiten entlang der Koralmbahn zum Austausch der bereits versetzten LSW-Steher bei den ausgeführten Lärmschutzwänden im Auftrag der ÖBB Infrastruktur AG, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1057/15, KG 72112 Gradnitz) in der Hans-Sima-Straße, Zu- und Umbauarbeiten bei der Firma ROOMS GmbH – Kranaufstellung, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 40/3 und 79, beide KG 72138 Lipzach) in Lipzach, Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der KNG Kärnten Netz GmbH, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Radsberg: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg
	02.2.	Radsberg: Übernahme der Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, in das öffentliche Gut, Abtretung durch römisch-katholische Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg
	02.3.	Gradnitz: Übernahme der Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut und geringfügiger Flächenabtausch mit Apotheke Ebenthal Mag. pharm. Krammer KG
	02.4.	Zell: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 1017/1, 72204 Zell bei Ebenthal, und Übereignung an Maria Hedenig
	02.5.	Sabuatach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 792, KG 72143 Mieger, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten
	02.6.	Lipzach: Übernahme der Wegparz. 699/5 (Umkehrplatz), KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut, Abtretung durch DI Peter Goess

02.7.	Tutzach: Übernahme der Wegparz. 379/1, KG 72157 Radsberg, in das öffentliche Gut, sowie Änderung bei öffentlicher Wegparz. 957, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Andreas Ruttnig und Rudolf Rumpelnig
02.8.	Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Mickl und Rosa-Maria Mickl
02.9.	Schwarz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Karl Orasch
03.	Kontrollausschussbericht/e
04.	3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2018
04.1.	Rücklagenbewegungen
04.2.	Verordnung
05.	„Kinderbetreuungsbonus 2018“ in Höhe von € 25.000,-, Bedarfswweisung des Landes Kärnten außerhalb des Rahmens: Beschluss über Verwendung zur Abberufung der Förderung
06.	Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpollzellliche Maßnahmen festgelegt werden: 30 km/h Zonenbeschränkung für Obitschach und Ergänzung Gewerbezone-West
07.	Ankauf der Parz. 424, KG 72105 Ebenthal, bei Hochbehälter Ebenthal mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² von Dietmar Mitzscherling
08.	Gewerbezone-Ost: Verkauf der Parz. 813/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 666 m² an Markus Enzfellner
09.	Gewerbezone-Ost: Verkauf der Parz. 238/3 (Teilfläche der Parz. 238/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² an Benjamin Kosiak
10.	Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung – notwendige strukturelle Anpassungen
11.	Selbstständiger Antrag gem. § 41 K-AGO: Antrag Nr. 51: Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“
12.	Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal BA 08 – Berg, Sabuatach und Restentsorgungsberelche - Abschluss eines Fondsdarlehens i.d.H.v. € 85.206,00
13.	Flächenwidmungsplanänderungen 2018
13.1.	Umwidmungsfall 1/B4.1/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m ² in „Bauland – Wohngebiet“
13.2.	Umwidmungsfall 2a/D3/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m ² in „Bauland – Dorfgebiet“
13.3.	Umwidmungsfall 2b/D3/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m ² in „Bauland – Dorfgebiet“
13.4.	Umwidmungsfall 3/B3.2/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m² in „Bauland – Industriegebiet“
13.5.	Umwidmungsfall 5/C4/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m ² in „Bauland – Dorfgebiet“
13.6.	Umwidmungsfall 6/D3/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m ² in „Grünland - Garten“
13.7.	Umwidmungsfall 7/D3/2018: Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m ² in „Bauland – Dorfgebiet“
13.8.	Umwidmungsfall 8/D5/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m ² in „Bauland – Dorfgebiet“
13.9.	Umwidmungsfall 9/B3.1/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m ² in „Bauland – Dorfgebiet“
14.	Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, Verordnung

15.		Erweiterung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Im Bereich von Radsberg, Verordnung
16.		Wasserverband Glanfurt
	16.1.	Beitritt zum Wasserverband Glanfurt
	16.2.	Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in den Wasserverband Glanfurt
17.		Neuerlassung der Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Öffnung diverser Kultursaalräumlichkeiten für Geburtstagsfeiern etc.
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatäre auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Pertl Daniel, MSc.**
- **GR Brückler Johann**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:**Bericht über verkehrstechnische Maßnahmen in der Krügerkurve (GR-TOP 08.3., GR 2/2018 v. 27.06.2018)**

Bgm Felsberger: Man habe den Antrag an die zuständige Straßenbehörde weitergeleitet. Das war ein Dringlichkeitsantrag betreffend die Krügerkurve. Man habe folgendes Schreiben auf den Antrag der FPÖ zurückbekommen: *„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, auf Ihre Anfrage vom 27.06.2018 gibt die Landesstraßenverwaltung zu der im Betreff genannten Angelegenheit folgende Stellungnahme ab. Am 22.02.2018 wurde von Herrn Mag. Zernig die Anfrage gestellt, ob man die angesprochene Gefahrenstellen wegen vermehrten Unfällen in diesem Bereich entschärfen könne. Daraufhin hat die Straßenmeisterei Klagenfurt mit dem verkehrstechnischen Sachverständigen Rücksprache gehalten. Da in diesem Bereich eine 50 km/h Beschränkung gilt, besteht keine Notwendigkeit, eine Leitplanke anzubringen, da die Unfälle hauptsächlich durch überhöhte Geschwindigkeit passierten. Es wurden zur Verbesserung der Situation Leitwinkel aufgestellt, um die Kurve noch deutlicher zu kennzeichnen. Somit sind aus unserer Sicht keine weiteren verkehrstechnischen Maßnahmen notwendig.“*
Das war die Antwort auf die Anfrage.

GR-TOP 01.:**Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO****01.1.**

Straßenpollzellische Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 999/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal und Parz. Nr. 1027, KG 72112 Gradnitz) am Bahnbegleitweg (Baustellenzufahrt) und in der St. Jakober Straße (Zufahrt zum Lagerplatz), Brücken- und Umbauarbeiten entlang der Koralmbahn zum Austausch der bereits versetzten LSW-Steher bei den ausgeführten Lärmschutzwänden im Auftrag der ÖBB Infrastruktur AG, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 09.07.2018, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Brücken- und Umbauarbeiten entlang der Koralmbahn (Bahnbegleitweg) Abschnitt Althofen a. d. Drau – Hbf. Klagenfurt km 111,192 bis km 124,286 zum Austausch der bereits versetzten LSW-Steher bei den ausgeführten Lärmschutzwänden im Auftrag der ÖBB Infrastruktur AG im Bereich der öffentlichen Straßen, Parz. Nr. 999/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Bahnbegleitweg, Baustellenzufahrt zu Parz. Nr. 1013/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) und Parz. Nr. 1027, KG 72112 Gradnitz (St. Jakober Straße, Zufahrt zum Lagerplatz am nördlichsten Teil der Parzelle). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.07.2018, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.07.2018, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.07.2018, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.07.2018, Zahl: 120-20/BGM4/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1057/15, KG 72112 Gradnitz) in der Hans-Sima-Straße, Zu- und Umbauarbeiten bei der Firma ROOMS GmbH – Kranaufstellung, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „2“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 14.08.2018, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Zu- und Umbauarbeiten bei der Firma ROOMS GmbH – Kranaufstellung, im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 1057/15, KG 72112 Gradnitz (Hans-Sima-Straße – Verbindungsstraße gem. Einreihungsverordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15.12.2010, Zahl: 612-0/E3/2010-Ma). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.08.2018, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.08.2018, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.08.2018, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er habe mit dem Amtsleiter darüber diskutiert. Er solle mit Dr. Sturm einmal reden, weil es irgendwo lächerlich sei, dass man im Gemeinderat was beschließen solle, was schon längst gemacht sei. Aber es sei vom Gesetz und von der K-AGO her momentan so vorgesehen. Vielleicht ändere das die Gemeindeabteilung einmal. In einer kleineren Gemeinde verstehe er das. Die haben vielleicht zwei- bis dreimal im Jahr solche Sachen. Man habe das aber in jeder Gemeinderatssitzung.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.08.2018, Zahl: 120-20/BGM5/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 40/3 und 79, beide KG 72138 Lipizach) in Lipizach, Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der KNG Kärnten Netz GmbH, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „3“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 06.09.2018, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten in Lipizach (Erweiterung eines 20KV Erdkabels) im Auftrag der KNG Kärnten Netz GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen, Parz. Nr. 40/3 und 79, beide KG 72138 Lipizach). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.09.2018, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.09.2018, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.09.2018, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.09.2018, Zahl: 120-20/BGM6/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:
Radsberg: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 929 und 930, KG 72157 Radsberg, kann durch kosten- und lastenfreie Abtretung aus dem Liegenschaftsbesitz der Römisch-katholischen Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg im Ausmaß von 334 m² einerseits eine Begradigung der bestehenden Wegfläche und andererseits die laut Textlichem Bebauungsplan erforderliche Wegbreite von 7,0 m für die Erschließung der im Bereich der Parz. 908/1 und 910 gegebenen Baulandflächen, die unter Umwidmungsfall 5/C4/2018 geringfügig in südliche Richtung erweitert werden sollen, erreicht werden. Im Zuge der Vermessung stellte sich heraus, dass im nordöstlichen Einbindungsbereich eine Fläche von 24 m² für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt wird und der Parz. 903/2 zugeschlagen und somit mit den Römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Lambert am Radsberg abgetauscht werden kann.

Eine entsprechende von der Grundeigentümerin unterfertigte Grundabtretungsvereinbarung liegt vor. Die Kosten der Vermessung und Vermarkung sollen zu je 50%, somit in Höhe von je € 360,-- von den Pfarrpfünden und der Marktgemeinde getragen werden.

Am 08.08.2018 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den öffentlichen Wegparzellen 929 und 930, KG 72157 Radsberg. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 8273/17_1 der Kucher – Blüml ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/125/2018-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Lambert am Radsberg mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/125/2018-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Lambert am Radsberg mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Radsberg: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-8/125/2018-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 929 und 930, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von diesen abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 929 und 930, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die den öffentlichen Wegparzellen 929 und 930, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen 929 und 930, KG 72157 Radsberg, abgehenden und die diesen zugehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8273/17_1) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/125/2018-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Römisch-katholischen Pfarrprüfenden St. Lambert am Radsberg mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/125/2018-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 929 und 930, KG 72157 Radsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Römisch-katholischen Pfarrprüfenden St. Lambert am Radsberg mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Radsberg: Übernahme der Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, in das öffentliche Gut, Abtretung durch römisch-katholische Pfarrprüfende St. Lambert am Radsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von den Römisch-katholischen Pfarrpfünden am Radsberg im Bereich der Parz. 908/1 und 910, KG 72157 Radsberg, beantragten Grundstücksteilung haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8273/17_2, ersichtliche neue Wegparz. 908/7, welche die nach den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes erforderliche Mindestwegbreite samt Umkehrplatz aufweist, entsprechend den Vorgaben der Marktgemeinde auszukoffern und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde kosten- und lastenfrei abzutreten.

Hinweis: Unter Umwidmungsfall 5/C4/2018 sollen die aus der obigen Mappen- und Maßdarstellung ersichtlichen Trennstücke 9, 10 und 11 ebenfalls als Bauland – Dorfgebiet gewidmet werden, um solcherart entsprechende Baugrundstücke konfigurieren und veräußern zu können.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundigentümerin veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/357/2018-Ma), mit der die Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/357/2018-Ma), mit der die Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Radsberg: Übernahme der Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, in das öffentliche Gut, Abtretung durch römisch-katholische Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-7/357/2018-Ma, mit der die Wegparzelle 908/7, KG 72157 Radsberg, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 908/7, KG 72157 Radsberg, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 908/7, KG 72157 Radsberg, laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8273/17_2) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/357/2018-Ma), mit der die Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/357/2018-Ma), mit der die Wegparz. 908/7, KG 72157 Radsberg, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Gradnitz: Übernahme der Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut und geringfügiger Flächenabtausch mit Apotheke Ebenthal Mag. pharm. Krammer KG

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Derzeit besteht für die Liegenschaft Dr. Brandl Margit und Helmuth, Parz. 950/6, KG 72112 Gradnitz, ein Servitutsrecht über die Parz. 950/3 und 950/8, somit über den Vorplatz beim Feuerwehr-Mehrzweckhaus Ebenthal. Es wurde nach Lösungen gesucht, um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern.

Durch Errichtung der neuen Weganlage östlich und südlich des Feuerwehr-Mehrzweckhauses auf Grund und Boden der Marktgemeinde (Liegenschaftsbesitz) konnte sowohl eine optimale Erreichung der nördlichen Parkplätze beim Feuerwehr-Mehrzweckhaus Ebenthal und gleichzeitig eine adäquate öffentliche Zufahrt zur Liegenschaft Dr. Brandl, Parz. 950/6, sowie zum Bauhof der Marktgemeinde geschaffen werden. Die Ehegatten Dr. Brandl erklärten sich auch schriftlich bereit, auf das grundbücherlich eingetragene Servitutsrecht zu verzichten, wenn diese neue Weganlage grundbücherlich dem öffentlichen Gut zugeschlagen wird.

Gleichzeitig ist auch die Ausbildung einer entsprechenden Abschrägung bei der Einbindung im Osten bei der neuen Arztpraxis Dr. Scheriau durch flächengleichen Abtausch aus der Parz. 950/10, KG 72112 Gradnitz, welche sich im Eigentum der Apotheke Ebenthal mag. pharm. Krammer KG befindet, möglich. Die Grundabtretungs-Vereinbarung liegt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 173/18 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegfläche als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/358/2018-Ma), mit der die Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Apotheke Ebenthal Mag. Pharm. Krammer KG, vertreten durch Mag. Wolfgang Krammer mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/358/2018-Ma), mit der die Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Apotheke Ebenthal Mag. Pharm. Krammer KG, vertreten durch Mag. Wolfgang Krammer mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Gradnitz: Übernahme der Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut und geringfügiger Flächenabtausch mit Apotheke Ebenthal Mag. pharm. Krammer KG

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-7/358/2018-Ma, mit der die Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz, laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 173/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/358/2018-Ma), mit der die Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Apotheke Ebenthal Mag. Pharm. Krammer KG, vertreten durch Mag. Wolfgang Krammer mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hlerzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/358/2018-Ma), mit der die Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Apotheke Ebenthal Mag. Pharm. Krammer KG, vertreten durch Mag. Wolfgang Krammer mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Zell: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 1017/1, 72204 Zell bei Ebenthal, und Übereignung an Maria Hedenig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen auf Wegauflassung, der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die öffentliche Wegparzelle 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 200 m², welche südöstlich der Etschlstraße in Zell verläuft, durchschneidet den Liegenschaftsbesitz von Frau Maria Hedenig. Diese Wegfläche wird für öffentliche Zwecke nicht benötigt und ist in der Natur auch nicht als solche ausgebildet. Frau Hedenig als Anrainerin stellte an die Marktgemeinde das Ansuchen auf Auflassung dieser öffentlichen Wegfläche und Übereignung an sie zu einem bekannt zu gebenden Ablösepreis. Die Antragstellerin kommt im Falle der Zustimmung durch den Gemeinderat für alle anfallenden Kosten auf.

Am 08.08.2018 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der öffentlichen Wegparzelle, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Dem Eigentümer der an die Wegfläche ebenfalls angrenzenden Parz. 1016/2, Gernot Schoby, welche aber von der aufzulassenden Wegfläche auch durch einen Bach getrennt ist, wurde die Kundmachung zudem nachweislich zugestellt. Es langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der Wegparzelle 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und somit Auflassung als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Des Weiteren möge der von der Antragstellerin zu leistende Ablösepreis festgesetzt werden. Bemerkt wird, dass gemeindeseits nicht als Bauland gewidmete Flächen, welche für Straßenzwecke benötigt werden, zum halben ortsüblichen Grünlandpreis von € 6,-, somit mit € 3,- abgelöst werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Einlösepreis mit € 3,- pro Quadratmeter festzusetzen. Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers ist von der Antragstellerin beizubringen.

a) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/126/2018-Ma*), mit der die Wegparz. 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren den Grundeinlösepreis mit € 3,- pro Quadratmeter mit Beschluss festsetzen. Sämtliche anfallenden

Kosten sind von der Antragstellerin, Marla Hedenig, zu tragen und ist von ihr auch die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers beizubringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/126/2018-Ma), mit der die Wegparz. 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren den Grundentlösepreis mit € 3,- pro Quadratmeter mit Beschluss festsetzen. Sämtliche anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin, Marla Hedenig, zu tragen und ist von ihr auch die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers beizubringen.

BEILAGE zu GR TOP 02.4.:

Zell: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 1017/1, 72204 Zell bei Ebenthal, und Übereignung an Maria Hedenig



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-8/126/2018-Ma, mit der die Wegparzelle 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die laut § 1 aufgelassene Wegparzelle 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, ist aus der aus der Anlage zu dieser Verordnung (Basiskarte KAGIS vom 13.09.2018) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal In Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/126/2018-Ma), mit der die Wegparz. 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren den Grundeinlösepreis mit € 3,- pro Quadratmeter mit Beschluss festsetzen. Sämtliche anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin, Maria Hedenig, zu tragen und ist von ihr auch die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beideten Zivilgeometers beizubringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/126/2018-Ma), mit der die Wegparz. 1017/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren den Grundeinlösepreis mit € 3,- pro Quadratmeter mit Beschluss festsetzen. Sämtliche anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin, Maria Hedenig, zu tragen und ist von ihr auch die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beideten Zivilgeometers beizubringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.5.:

Sabuatach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 792, KG 72143 Mieger, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „B“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu ein Auszug aus der Niederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 23.05.2018 (TOP 3.), der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im äußersten östlichen Bereich der öffentlichen Wegparz. 792, KG 72143 Mieger, in Sabuatach ist eine Anpassung derselben an den tatsächlichen Wegverlauf in der Natur erforderlich. Dies kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens der Agrarbehörde Kärnten durchgeführt werden. Gleichzeitig können hierbei auch erforderliche Korrekturen bei den tatsächlichen Nutzungen der an die Wegfläche anrainenden Grundstücke im Eigentum von Walter Tschison, Werner Haller und Manfred Sibitz vorgenommen werden.

Von der Agrarbehörde Kärnten wurde am 23.05.2018 eine Vollversammlung der Agrargemeinschaft „Hanatscha und Prapretnitza“ abgehalten. Bei dieser wurde seitens der Agrargemeinschaft und der betroffenen Grundeigentümer einvernehmlich einem Flurbereinigungsverfahren zugestimmt (siehe hierzu den angeschlossenen Auszug aus der Niederschrift). Diesem müsste auch die Marktgemeinde zustimmen und ist hierfür ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Aus der Anlage zum Verordnungsentwurf ist ersichtlich, dass der öffentlichen Wegparz. 792, KG 72143 Mieger, die Trennstücke 1, 2, 3, 7, 10, 11 und 12 im Gesamtausmaß von 262 m² kosten- und lastenfrei zugehen und lediglich das für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Trennstück 9 im Ausmaß von 48 m² als Straßenfläche aufgelassen werden soll.

Die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 116/17, wurde von den betroffenen Anrainern zur Verfügung gestellt.

Für die grundbücherliche Durchführung, die von der Agrarbehörde Kärnten veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist vom Gemeinderat das im Wege der Agrarbehörde Kärnten durchzuführende Flurbereinigungsverfahren laut Niederschrift vom 23.05.2018 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/127/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das im Wege der Agrarbehörde Kärnten durchzuführende Flurbereinigungsverfahren laut Niederschrift vom 23.05.2018 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/127/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das im Wege der Agrarbehörde Kärnten durchzuführende Flurbereinigungsverfahren laut Niederschrift vom 23.05.2018 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

BEILAGE zu GR TOP 02.5.:

Sabuatach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 792, KG 72143 Mieger, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-8/127/2018-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (3) Die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (4) Das von der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke und das von dieser abgehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 116/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/127/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das im Wege der Agrarbehörde Kärnten durchzuführende Flurbereinigungsverfahren laut Niederschrift vom 23.05.2018 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/127/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 792, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das im Wege der Agrarbehörde Kärnten durchzuführende Flurbereinigungsverfahren laut Niederschrift vom 23.05.2018 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.6.:

Lipizach: Übernahme der Wegparz. 699/5 (Umkehrplatz), KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut, Abtretung durch DI Peter Goess

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In Lipizach besteht nördlich der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, derzeit ein Wendeplatz auf Privatgrund im Eigentum des DI Peter Goess, konkret auf der in der KG 72105 Ebenthal liegenden Parz. 699/1. Die Benützung desselben ist seit dem Jahr 2010 zwar mittels einer Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt. Nunmehr konnte mit dem Grundeigentümer jedoch das Einvernehmen hergestellt werden, dass der Wendeplatz vermessen und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zu einer Pauschalabfindung von € 435,- abgetreten wird. Laut der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH beträgt das Flächenausmaß des Wendeplatzes 223 m².

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt vom Grundeigentümer unterfertigt vor. Um hintanzuhalten, dass Grünschnitt oder sonstiger Müll auf das angrenzende Grundstück des Grundeigentümers verbracht wird, ist der Umkehrplatz gemeindeseits innerhalb eines Jahres ab grundbücherlicher Durchführung der Grundabtretung mit einem ausreichend hohen und dichten Gitterzaun einzufrieden. Dies wurde in der Grundabtretungsvereinbarung verankert. Der Wendeplatz ist noch fachgemäß auszukoffern und zu asphaltieren. Die Bedeckung hierfür ist im Zuge der Straßenbaumaßnahmen im 2. NVA 2018 bereits erfolgt. Die Kosten der Vermessung, Vermarkung und grundbücherlichen Durchführung sind ebenfalls von der Marktgemeinde zu tragen.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 215/18 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegfläche als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/359/2018-Ma), mit der die Wegparz. 699/5, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/359/2018-Ma), mit der die Wegparz. 699/5, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.6.:

Lipzach: Übernahme der Wegparz. 699/5 (Umkehrplatz), KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut, Abtretung durch DI Peter Goess

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-7/359/2018-Ma, mit der die Wegparzelle 699/5, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 699/5, KG 72105 Ebenthal, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 699/5, KG 72105 Ebenthal, laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 215/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/359/2018-Ma), mit der die Wegparz. 699/5, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/359/2018-Ma), mit der die Wegparz. 699/5, KG 72105 Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.7.:

Tutzach: Übernahme der Wegparz. 379/1, KG 72157 Radsberg, in das öffentliche Gut, sowie Änderung bei öffentlicher Wegparz. 957, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Andreas Ruttinig und Rudolf Rumpelnig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Andreas Ruttinig als Grundeigentümer nach der kürzlich erfolgten Baulandwidmung im Bereich seiner Grundstücke 379 und 380, KG 72157 Radsberg, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Gerald Kucher, GZ 8303/18-U, ersichtliche neue Wegparz. 379/1, welche die nach den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes erforderliche Mindestwegbreite samt Umkehrplatz aufweist, entsprechend den Vorgaben der Marktgemeinde auszukoffern und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde kosten- und lastenfrei abzutreten. Im selben Zuge erfolgt die Abtretung des Trennstückes 7 aus seiner Parz. 379 zur Aufweitung der östlich vorbeiführenden öffentlichen Wegparz. 957. Der nördliche Anrainer, Rudolf Rumpelnig, erklärte sich im Zuge der Vermessung an Ort und Stelle bereit, das Trennstück 8 mit 3 m² zur Herstellung einer entsprechenden Wegabschrägung ebenfalls kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut abzutreten.

Andreas Ruttinig hat des Weiteren für die beiden neu gewidmeten Grundstücke 379/3 und 379/4 einen Asphaltierungsbeitrag in Höhe von je € 1.500,- an die Marktgemeinde zu leisten. Dies wurde ebenfalls bereits schriftlich vereinbart.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle 379/1 und der der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/360/2018-Ma*), mit der die Wegparz. 379/1 und die der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/360/2018-Ma), mit der die Wegparz. 379/1 und die der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.7.:

Tutzach: Übernahme der Wegparz. 379/1, KG 72157 Radsberg, in das öffentliche Gut, sowie Änderung bei öffentlicher Wegparz. 957, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Andreas Ruttnig und Rudolf Rumpelnig



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Mlegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-7/360/2018-Ma, mit der die Wegparzelle 379/1 sowie die der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Wegparzelle 379/1, KG 72157 Radsberg, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Die der öffentlichen Wegparz. 957, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 379/1 sowie die der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Gerald Kucher, GZ 8303/18-U) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/360/2018-Ma), mit der die Wegparz. 379/1 und die der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/360/2018-Ma), mit der die Wegparz. 379/1 und die der öffentlichen Wegparz. 957, alle KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.8.:

Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Mickl und Rosa-Maria Mickl

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen der Grundeigentümer mit Lageplänen, der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Grundeigentümer Josef Mickl und Rosa-Maria Mickl ersuchten die Marktgemeinde um Übernahme der bisher als Servitutsweg im Grundbuch bestehenden Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein. Auf Grund des aufliegenden Parzellierungskonzeptes für die gesamte Ursprungsparzelle 232/4 ist die Herstellung einer durchgehenden Wegverbindung von Süd nach Nord festgelegt worden. Dies stellt auch die Voraussetzung für die künftige Aufhebung des großteils noch bestehenden Aufschließungsgebietes dar. Die Übernahme in das öffentliche Gut ist auch deshalb dringend geboten, da die Leitungen der ABA Ebenthal in diesem Bereich verlegt wurden. Von der Vorschreibung eines Wendeplatzes, der ab einer Weglänge von 25 m erforderlich wäre, möge Abstand genommen werden, da bereits weitere Grundstücksverkäufe anstehen und somit die Wegfläche in absehbarer Zeit in Richtung Norden verlängert wird. Die Antragsteller erklärten von sich aus, für die derzeitige Verkaufsfläche den Asphaltierungsbeitrag bereits jetzt und somit vor der Aufhebung des Aufschließungsgebietes bezahlen zu wollen. Für die weiteren Grundstücke erfolgt die Vorschreibung im Zuge der Aufhebung des jeweiligen Aufschließungsgebietes.

Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 eines staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers ist von den Antragstellern beizubringen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegfläche als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/361/2018-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/361/2018-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.8.:

Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Mickl und Rosa-Maria Mickl



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-7/361/2018-Ma, mit der die Wegparzelle 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 232/7, KG 72162 Rottenstein, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 232/7, KG 72162 Rottenstein, laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Helmo Prute), GZ 1341/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leltmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/361/2018-Ma), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende **VERORDNUNG** gemäß dem in der **BEILAGE** angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/361/2018-Ma), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.9.:

Schwarz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Karl Orasch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Karl Orasch im Bereich seines Grundstückes 849/1, KG 72121 Hinterradsberg, in Schwarz beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Buchleitner & Kirchner, GZ 492/A/18, ersichtlichen Trennstücke 2 und 3 im Gesamtausmaß von 13 m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten, um die nach dem textlichen Bebauungsplan erforderlichen Wegbreiten zu erreichen. Hierauf ist im Zuge von Grundstücksteilungen jeweils Bedacht zu nehmen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) **zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/362/2018-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/362/2018-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.9.:

Schwarz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Karl Orasch



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 612-7/362/2018-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, laut § 1 zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Buchleitner & Kirchner, GZ 492/A/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/362/2018-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/362/2018-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1056/1 und 1051/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:
Kontrollausschussbericht/e

Sitzung vom 24.09.2018 (15.00-16.00 Uhr):

GR Archer: Anwesend waren die Ausschussmitglieder und der Kassenverwalter. Geprüft wurden die Kassa und die Belege. Konto Anadi Bank: € 324.481,50, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 50.519,14, Rücklagenbücher: € 2.117.710,11, ein Sperrkonto mit € 502.034,15, Kautionsparbücher mit € 553.449,60, Barbestand: € 4.454,95. Die Gesamteinnahmen für das Jahr 2018 betragen € 18.349.198,51, abzüglich Ausgaben von € 14.796.549,06, das ergibt einen Kassasollbestand von € 3.552.649,45. Das Gleiche sei auch der Kassenistbestand. Die Kassa und die Belegprüfung waren in Ordnung.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2018

04.1.:

Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags 2018 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
<i>WVA Rücklage</i>	4.500
<i>Allgemeine Rücklage</i>	35.500

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
<i>VS Ebenthal, Sanierungsrücklage)</i>	81.000

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2018 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2018 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2018 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2018 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.2.: Verordnung – 3. Nachtragsvoranschlag 2018

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2018 festgestellt wird, Zahl: 902/1-3/2018-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-3/2018-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2018).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 237.800,--

- € 2.800,-- Amt: Anschaffung Vitrine für Vereine (Fahnen)
- € 11.000,-- Amt: Leasingrate Server und Computer, Kopiersystem, bargeldloses Zahlungssystem
- € 1.000,-- Wahlamt: Heizstrahler
- € 4.500,-- Personalfortbildung: diverse notwendige Lehrgänge (Krisenmanagement, Umstellung des Buchhaltungssystems auf die Doppik, Bauamtsleiter/Bausachbearbeiter-Lehrgänge)
- € 6.000,-- FF Ebenthal, Errichtung einer notwendigen Schlauchturmaufstiegsicherung (TÜV-konform)
- € 2.500,-- FF Zell/Gurnitz: Anschaffung von Einsatzjacken, da die alten bereits mehr als 15 Jahre alt und verschlissen sind

- € 4.500,-- FF Radsberg: Containerankauf für feuerwehrspezifische Einsatzgegenstände sowie Utensilien für Feuerwehrfeste
- € 81.000,-- VS Ebenthal: Sanierungsrücklagen-Zuführung (Kauferlöse der Grundstücksverkäufe in der Gewerbezone sowie in Werouzach)
- € 500,-- KG Ebenthal: Nachbedeckung bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern
- € 500,-- KG Ebenthal: Nachbedeckung bei den Reinigungsmitteln (Anschaffung von notwendig gewordenen Scheuerbürsten etc.)
- € 8.000,-- KG Zell/Gurnitz: Anschaffung eines Materialschranks, von Tischen und Stühlen aufgrund des Anstiegs der betreuten Kinder
- € 500,-- Hort Ebenthal: Nachbedeckung für den Ankauf von Reinigungsmitteln
- - € 5.000,-- Hort Ebenthal: Gutschrift Abrechnung „Kindernest“ (Kürzung, da günstiger abgerechnet wurde)
- - € 8.700,-- Hort Zell/Gurnitz: Gutschrift Abrechnung „Kindernest“ (Kürzung, da günstiger abgerechnet wurde)
- € 3.500,-- Kultus: Förderung zur Errichtung von Urnennischen beim Friedhof Ebenthal, da mehr Kosten angefallen sind, als ursprünglich erwartet
- € 85.700,-- Allgemeine Sozialhilfe: Nachbedeckung Kopfquote
- € 10.000,-- Allgemeine Sozialhilfe: Nachbedeckung Heizkostenzuschuss
- € 6.000,-- Allgemeine Sozialhilfe: Nachbedeckung „Time Out Gruppe“ (der Betrag, der im 1. NVA 2018 veranschlagt wurde, diente der Nachverrechnung des Beitrages für das Jahr 2017)
- € 3.500,-- Sozialpolitische Maßnahmen: Sozialprojekt „I hob Zeit für di“, Bezug der Dienstleistung über den Sozialhilfeverband
- € 2.000,-- Medizinische Bereichsversorgung: Errichtung von Defi-Säulen an öffentlich zugänglichen Plätzen, Vorkehrung budgetärer Mittel für eine Basisinfrastrukturschaffung (Bodenplatten, Stromversorgung usw.)
- € 1.500,-- Umweltschutz: Errichtung eines neuen Zugangs zur Umweltmessstation des Landes Kärnten vor der VS Zell/Gurnitz (wird für Luftgütemessungen benötigt)
- € 2.000,-- Gemeinestraßen: Grundeinlösen für Wegverbreiterungen im Bereich Falle und des neuen Umkehrplatzes in Lipizach (Standort Goess-Wald)
- € 10.000,-- Grundbesitz: Vertragskosten – Immobilienertragssteuern betreffend die Grundverkäufe Kosiak und Enzfellner (beide Gewerbezone) sowie Raspotnig (Grundstück in Werouzach)
- € 3.500,-- Wasserversorgungsanlage: Grundankauf Mitzscherling als Ausdehnungs- bzw. Vorbehaltsfläche für eine hinkünftige Erweiterung des Hochbehälters in Ebenthal
- € 1.000,-- Wasserversorgungsanlage: Vertragskosten – Steuern betreffend des Grundankaufs Mitzscherling im Bereich des Hochbehälters in Ebenthal

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 237.800,--

- € 1.500,-- FF Radsberg, Landesförderung für Containerankauf
- € 25.000,-- Kindergarten Ebenthal: Investitionszuschuss für die Sanierung des Altbestandes (Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens)
- € 1.000,-- Sozialpolitische Maßnahme: Landesförderung betreffend das Projekt „I hob Zeit für di“
- € 91.000,-- Grundbesitz: Kauferlös für die Veräußerung der Grundstücke in der Gewerbezone (Kosiak und Enzfellner) sowie das Grundstück in Werouzach (Verkauf an Raspotnig)

- € 4.500,-- Wasserversorgungsanlage: Rücklagenentnahme für die Ausfinanzierung des Ankaufs einer Fläche im Bereich des Hochbehälters in Ebenthal von Herrn Mitzscherling
- € 35.500,-- Allgemeine Rücklage: Rücklagenentnahme
- € 79.300,-- Zuschüsse des Bundes: Pflegefonds – Zuschuss als Kompensationszahlung des Bundes aufgrund erhöhter Ausgaben im Sozialbereich

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 125.000,--

- € 125.000,-- KG Um- und Zubau in Ebenthal: § 15a Vereinbarung (Bundesförderung laut Finanzierungsplan) - Infrastrukturschaffungsförderung

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 125.000,--

- € 125.000,-- KG Um- und Zubau in Ebenthal: § 15a Vereinbarung (Bundesförderung laut Finanzierungsplan) – Infrastrukturschaffungsförderung

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 04.2.

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl 902/1-3/2018-Scho, mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2018 festgestellt wird

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2018 vom 20. Dezember 2017, Zahl 902/1/2018-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 11. April 2018, Zahl 902/1-1/2018-Scho sowie vom 27. Juni 2018, Zahl 902/1-2/2018-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 12.540.100,--	€ 237.800,--	€ 12.777.900,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 12.540.100,--	€ 237.800,--	€ 12.777.900,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 1.841.900,--	€ 125.000,--	€ 1.966.900,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 1.841.900,--	€ 125.000,--	€ 1.966.900,--
c) Gesamtausgaben	€ 14.382.000,--	€ 362.800,--	€ 14.744.800,--
Gesamteinnahmen	€ 14.382.000,--	€ 362.800,--	€ 14.744.800,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal i. Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass man für die VS Ebenthal wieder was zurücklegen könne. Man habe einen Beschluss gefasst, dass die Schule neu gebaut werde. In einer von den letzten Zeitungen war zu lesen, dass ein Teil saniert werde. Es wäre wohl richtig gewesen, die Mandatäre aus erster Hand zu informieren und nicht nur durch die Zeitung. Zu den € 10.000,- Grundbesitz: Vertragskosten – Immobilienertragssteuern möchte er noch sagen, dass er nicht einverstanden sei, dass das auf Kosten der Gemeinde gegangen sei. Man sehe dann die Verträge, was da unten verkauft wurde. Da können die Unternehmer auch diese Kosten tragen.

Bgm Felsberger: Die Schule betreffend war er selbst bei allen Besprechungen dabei, auch mit dem Schulbaufonds. Man hätte gerne gehabt, dass alles abgerissen werde. Aber der Schulbaufonds befürworte das nicht. Dieser sage, dass der hintere Teil von der Bausubstanz dementsprechend in Ordnung sei. Der ganze vordere Teil werde weggerissen und der hintere Teil generalsaniert. Deswegen habe man hinten beim Kindergarten schon den Lift für den Speiseraum oben dazugebaut. Das entscheide man leider nicht alleine, sondern die Förderstelle. Immerhin werde das Projekt ja mit 75 % von Seiten des Schulbaufonds gefördert. Es können auch nur 50 % sein. Man gehe davon aus, dass man den höchstmöglichen Fördersatz bekommen werde. Das werde sich nächstes Jahr entscheiden. Der Architektenwettbewerb werde bis März oder April durchgeführt werden. Er wolle dort wieder alle Fraktionen mit einbinden. Das Gremium werde auch von drinnen zusammengesetzt. Er wolle aber wieder, dass alle Fraktionen dabei seien und das Ganze auch mittragen. Da erspare man sich in der Folge viele Diskussionen, wenn jeder den gleichen Wissensstand habe. In Gurnitz habe man das auch so gemacht, dass man alle Fraktionen mit eingebunden habe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

„Kinderbetreuungsbonus 2018“ in Höhe von € 25.000,-, Bedarfzuweisung des Landes Kärnten außerhalb des Rahmens: Beschluss über Verwendung zur Abberufung der Förderung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Förderrichtlinien sowie die Förderzusage des Landes Kärnten Anbot sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „14“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Förderrichtlinien sowie die Förderzusage des Landes Kärnten als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Förderantrag für den Kinderbetreuungsbonus 2018 laut den übermittelten Förderrichtlinien des Landes Kärnten wurde gemeindeseits eingebracht und erging hierzu auch die Förderzusage vom 01.03.2018. Hierbei handelt es sich um eine Bedarfswzuweisung außerhalb des Rahmens, die gewährt wurde, da nachfolgende Bonuskriterien beim Betrieb unserer Kindergärten erfüllt werden:

ab 50 Wochenöffnungsstunden	€ 15.000,-- Förderung (ab 5.500 Einwohner)
ab 8 Sommeröffnungswochen	€ 10.000,-- Förderung

Für die Abberufung der Förderung ist ein Gemeinderatsbeschluss über die Verwendung der Mittel bzw. entsprechende Vorhaben nachzuweisen.

Wie im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags 2018 ersichtlich, soll die Förderung in Höhe von insgesamt € 25.000,-- für Betriebsausstattung für den Kindergarten Ebenthal verankert und für die Erneuerung von Spielmaterial, Spielgeräten, Mobiliar für die beiden bestehenden Kindergartengruppen verwendet werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verwendung der zugesicherten Fördermittel in Höhe von € 25.000,-- aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ in Form von Bedarfswzuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für Betriebsausstattung für den Kindergarten Ebenthal zur Anschaffung bzw. Erneuerung von Spielmaterial, Spielgeräten und Mobiliar für die beiden bestehenden Kindergartengruppen mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verwendung der zugesicherten Fördermittel in Höhe von € 25.000,-- aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ in Form von Bedarfswzuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für Betriebsausstattung für den Kindergarten Ebenthal zur Anschaffung bzw. Erneuerung von Spielmaterial, Spielgeräten und Mobiliar für die beiden bestehenden Kindergartengruppen mit Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien,

Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verwendung der zugesicherten Fördermittel in Höhe von € 25.000,-- aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für Betriebsausstattung für den Kindergarten Ebenthal zur Anschaffung bzw. Erneuerung von Spielmaterial, Spielgeräten und Mobiliar für die beiden bestehenden Kindergartengruppen mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verwendung der zugesicherten Fördermittel in Höhe von € 25.000,-- aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für Betriebsausstattung für den Kindergarten Ebenthal zur Anschaffung bzw. Erneuerung von Spielmaterial, Spielgeräten und Mobiliar für die beiden bestehenden Kindergartengruppen mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden: 30 km/h Zonenbeschränkung für Obitschach und Ergänzung Gewerbezone-West

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan (Orthofoto von Obitschach) ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „15“ angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt ein Lageplan (Orthofoto von Obitschach) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Für den Großbereich von Obitschach wird die Verfügung einer 30 km/h Zonenbeschränkung laut beiliegendem Lageplan vorgeschlagen, da im gegenständlichen Bereich fast durchgehend eine beidseitige Verbauung vorherrscht und die schmalen Straßen sowie uneinsichtigen Kurven eine Zonenbeschränkung als sinnvoll erachten lassen (derzeit sind dort fast überall durch die Freilandregelung 100 km/h Höchstgeschwindigkeit erlaubt). Derzeit besteht lediglich eine 30 km/h Beschränkung für den Bereich ab 150 m vor und bis 150 m nach der ehemaligen Volksschule Mieger sowie für den Bereich bei der Liegenschaft Obitschach 14 (Kordasch Martin), welche bei Zustimmung gleichzeitig aufzuheben sind. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurde zudem die 30 km/h Zonenbeschränkung für die in der Gewerbezone bestehende „Josef-Wang-Straße“ ergänzt, zumal diese mittlerweile auch errichtet wurde. Diese liegt im äußerst westlichen Randbereich der Gewerbezone West.

Ergänzung: Weiters wurde der § 5 Abs. 1 um die lit. m) und n) erweitert, mit welchen entsprechende Halte- und Parkverbote im Bereich des „Michael-Reberinig-Platzes“ zwischen dem Marktgemeindeamt und der FF-Ebenthal während der Abhaltung von Märkten und Veranstaltungen verordnet werden.

Im Übrigen bleibt die bisher in Geltung befindliche Verordnung inhaltlich unverändert.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/9/2018-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/9/2018-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 06.:

Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden: 30 km/h Zonenbeschränkung für Obitschach und Ergänzung Gewerbezone-West



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 640-2/9/2018-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 42/2018, wird verordnet:

§ 1

Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„Jakob-Sereinig-Strasse“ (Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal)	ab der Einbindung in die „Gurnitzer Straße“ (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis zu deren Ende
„Hans-Sima-Strasse“ (Parz. 1057/16; KG 72112 Gradnitz)	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom Geschäftsobjekt „Ortszentrum Ebenthal“ (Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
„Tannengasse“ (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz)	das westliche Teilstück der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß des als Verkehrsfläche ausgebauten und befestigten Abschnitts
„Anglerstraße“ und „Salblingweg“ (Parz. 740/43, KG Zell bei Ebenthal)	ab den beiden Einbindungen der „Anglerstraße“ in die Niederdorfer Straße (bei Parz. 740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei Ebenthal)
„Paul-Krammer-Gasse“ (Parz. 672/5 und südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	von deren westlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (Parz. 672/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal) bis zu deren östlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2

Zonenbeschränkungen (30 km/h)

(1) Eine „Zonenbeschränkung 30 km/h“ wird für folgende Bereiche verordnet:

„Bereich Gewerbezone“

„Zeissstraße“, „Welsbachstraße“,	aufzustellen nach der Einbindung der „Zeissstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße
-------------------------------------	---

<p>„Daimlerstraße“, „Franz-Wurm-Gasse“, „Josef-Stefan-Straße“, „Baugewerbestraße“, „Resslstraße“ - für die gesamten Straßenzüge</p>	<p>im nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 249/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal sowie nach der Einbindung der „Resslstraße“ in die „Ackerstraße“ beim südwestlichen Eckpunkt der Parz. 225/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„Einstelstraße“, „Keplerstraße“, „Karl-Fischer-Straße“, „Bahnstraße“ - für die gesamten Straßenzüge</p>	<p>aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung der „Einsteinstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„Siegfried-Marcus-Straße“ - für den gesamten Straßenzug</p>	<p>aufzustellen nach der Einbindung in die „Einsteinstraße“ beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße am südlichen Eckpunkt der Parz. 254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„SMS-Straße“, „Technikstraße“, „Elektronikweg“, „Alessandro-Volta-Straße“, „Josef-Wang-Straße“ - für die gesamten Straßenzüge</p>	<p>aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 544/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>

„Bereich Obitschach“

<p>für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen: „204020249 Zufahrtsstraße Volksschule Obitschach (südlicher Teil)“, „204020253 Obitschacher Straße Nord mit Abzweigung (ausgenommen östlicher Teil)“, „204020255 Obitschacher Straße Süd mit Abzweigungen (ausgenommen südwestlicher Teil)“, „204020256 Erschließungsweg Luschnig und Illaunig-Gründe“, „204020257 Obitschacher Weg Südwest“</p>	<p>aufzustellen an nachfolgenden Standorten für den zwischen diesen gelegenen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 498/1, • beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 653/4 und • beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 556/1 <p>alle KG 72143 Mieger</p>
--	--

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft. Für den „Bereich Obitschach“ sind bei den Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ Zusatztafeln mit der Aufschrift „einschließlich Nebenstraßen“ zur Aufstellung zu bringen.

§ 3

Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Ortschaft „Ebenthal i. K.“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100, L100a, L100b, L101“
„Badstraße“ bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L101 Göltschacher Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis südöstlich der Abzweigung zum „Kalmus-bad“ (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)
Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche Wegparz. 906 und 907, KG 72105 Ebenthal	ab der Einbindung in die „Badstraße“, Parz. 908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Gurnitz“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100“
Ortschaft „Niederdorf“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
Bereich der Freizeitanlage Niederdorf	ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Lehargasse“ in Niederdorf	ab der Einbindung der Parz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in die B70 Packer Straße in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Zwanzgerberg“	ab dem Wohnobjekt „Zwanzgerberg 24“, Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung Norden
„Steilstück Trauntschnjak“ in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143 Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)
Ortschaft „Rottenstein“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
nordöstliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“	ab unmittelbar westlich der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter westlich der Parz. 423/1, KG 72162 Rottenstein
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162 Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die Rottensteiner Straße
südliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“ bei der Sportanlage Rottenstein	30 Meter westlich bis 30 Meter östlich der Sportanlage Rottenstein (Parz. 270/1, KG 72162 Rottenstein)
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747, KG 72162 Rottenstein	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein
Ortschaft „Radsberg“	von der Einbindung der Parz. 932, KG 72157 Radsberg, bis zur Einbindung der Parz. 935/3, KG 72157 Radsberg, in die L100c Radsberger Straße
Ortschaft „Lipzach“	ab südlich der mit dem Wohnobjekt „Lipzach 35“ bebauten Parz. 42/2, KG 72138 Lipzach, in Richtung Norden
Teilstück der „Kreuther Straße“	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9 (Bfl. 8,

	KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73, KG 72132 Kreuth)
Tellstück des „südlichen Weges Berg bis Sabuatach“	100 Meter nach dem westlichen Beginn der Parz. 852 bis zum östlichen Ende der Parz. 864, KG 72143 Mieger

- (2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Tellstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger
Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg

- (2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Halte- und Parkverbote

- (1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

a) Ebenthal: südlicher Teil der „Doberniggstraße“	ab Einbindung in die „Neuhausstraße“ bis zur Parz. 132/6, KG 72105 Ebenthal, für beide Straßenseiten „Halten und Parken verboten“, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
b) Ebenthal: mittlerer Teil der „Neuhausstraße“	ab dem Wendeplatz für den Omnibus beim Gasthaus „Schlosswirt“ bis zur Volksschule Ebenthal für beide Straßenseiten, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
c) Ebenthal: „Josef-Leiner-Straße-West“	Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges

	„Halten und Parken verboten“ ab der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168, KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwestlichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 143/20, KG 72105 Ebenthal
d) Reichersdorf: nördlicher Teil der „Leopold-Figl-Straße“	Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“, und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“
e) Reichersdorf: „Goesstraße“	an der Südseite, beginnend ab dem nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/95 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Bfl. 151 sowie ab dem nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/74 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 557/2, alle KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“
f) Reichersdorf: südliche Seitenstraße des „Jamnigweges“	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz, beidseitiges „Halten und Parken verboten“
g) Pfaffendorf: „Markus-Pernhart-Gasse“, Umkehrplatz	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 7,5 m →“
h) Zetterei: Teilstück der „Zettereler Straße“	Kurvenbereich beim Objekt Zettereler Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für die südliche Straßenseite, „Halten und Parken verboten“
i) Gradnitz: Teilstück der „Hans-Slma-Straße“	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ und der Zusatztafel „← 62,50 m →“
j) Gradnitz: westliches Teilstück der „Kantgasse“	ab dem nordwestlichen Eckpunkt bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parz. 941/1, KG 72112 Gradnitz
k) Rosenegg: Teilstück der „Milesstraße“	Ostseite der Milesstraße, Parz. 1084, KG 72112 Gradnitz, ab 33,5 m nach der Einbindung in die Harbacher Straße auf der Länge von 39,0 m
l) Reichersdorf: „Adolf-Schärf-Straße“	an der Westseite, beginnend ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/77 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/54, beide KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“
m) Gradnitz: Teilstück des „Michael-Rebernig-Platzes“	während der Abhaltung von Märkten im Rahmen der in Geltung stehenden Marktordnung, ausgenommen Marktfieranten
n) Gradnitz: Teilstück des „Michael-Rebernig-Platzes“	während der Abhaltung einer Veranstaltung im Bereich der Parz. 950/7, 950/8, 950/3, 950/5 und 950/11, KG 72112 Gradnitz, im Rahmen der jeweils genehmigten Veranstaltungsstätte und -einrichtung –

	für die gesamte öffentliche Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz
--	--

- (2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite „ausgenommen Ladetätigkeit“ in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).
- (6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den „Jamnigweg“ (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „← 7,5 m →“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 62,50 m →“ nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.

- (11) § 5 Abs. 1 lit. j dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (12) § 5 Abs. 1 lit. k dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (13) § 5 Abs. 1 lit. l dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (14) § 5 Abs. 1 lit. m dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie „ausgenommen Marktfieranten“ im Bereich der Einfahrten zum Marktgebiet in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (15) § 5 Abs. 1 lit. n dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ beidseitig im Einbindungsbereich der öffentlichen Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz in die öffentliche Wegparzelle 946/8, KG 72112 Gradnitz, mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 54 lit. j in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/9/2018-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem In der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/9/2018-Ze/Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Ankauf der Parz. 424, KG 72105 Ebenthal, bei Hochbehälter Ebenthal mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² von Dietmar Mitzscherling

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Verkaufsangebot, der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan (Orthofoto) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Verkaufsangebot, der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan (Orthofoto) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Das Waldgrundstück 424, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² grenzt direkt an die Parz. 420/2 und 421, auf denen der Hochbehälter Ebenthal der WVA Ebenthal besteht an. Dieses ist zum Teil mit bereits sehr hohen Bäumen bestockt, die ein Gefährdungspotential für das Gebäude darstellen. Zudem ist auch ein Borkenkäferbefall gegeben und ist dringend die Entfernung des Schadholzes vonnöten. Die Marktgemeinde konnte das Einverständnis des Grundeigentümers zum Verkauf des Grundstückes an die Marktgemeinde zum Pauschalkaufpreis von € 3.500,- erwirken. Die Preisangemessenheit wurde für diese Kleinwaldfläche von der Forstaufsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bestätigt.

Die finanzielle Bedeckung wurde im Entwurf des 3. NVA 2018 verankert.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Dietmar Mitzscherling, wh. Föhrenwald 18, 9201

Krumpendorf, für die Parz. 424, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² zum Pauschalkaufpreis von € 3.500,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Dietmar Mitzscherling, wh. Föhrenwald 18, 9201 Krumpendorf, für die Parz. 424, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² zum Pauschalkaufpreis von € 3.500,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er erläutert, dass Ing. Quantschnig auch gemeint habe, dass es sehr erfreulich sei, dass uns dieser Grund angeboten wurde. Man wisse ja nicht, wie es in zehn Jahren ausschaue. Vielleicht brauche man dann wieder einen Hochbehälter. Bevor dort ein anderer den Grund kaufe, sei ein Kauf unsererseits sinnvoll. Der Grundeigentümer habe uns den Grund zum Pauschalpreis von € 3.500,-- angeboten. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Dietmar Mitzscherling, wh. Föhrenwald 18, 9201 Krumpendorf, für die Parz. 424, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² zum Pauschalkaufpreis von € 3.500,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Dietmar Mitzscherling, wh. Föhrenwald 18, 9201 Krumpendorf, für die Parz. 424, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.544 m² zum Pauschalkaufpreis von € 3.500,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Gewerbezone-Ost: Verkauf der Parz. 813/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 666 m² an Markus Enzfellner

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Kaufansuchen, der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan (Orthofoto) sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „17“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Kaufansuchen, der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan (Orthofoto) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Markus Enzfellner, welcher bereits Eigentümer (zu 50%) des Betriebsgrundstückes Parz. 907/1, KG Zell bei Ebenthal, ist, ersuchte um Veräußerung der im unmittelbaren Nahbereich dieser Fläche liegenden, ebenfalls als „Bauland – Industriegebiet“ gewidmeten Grundstückes 813/2 mit dem Flächenausmaß von 666 m² als Erweiterungs- und vor allem Unterstellfläche für seine Gerätschaften. Dieses längliche Grundstück ist für eine Betriebsansiedelung eher nicht nutzbar.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Eine Bebauungsverpflichtung samt Besicherung und Betriebspflicht wurde hier nicht verankert, zumal die Fläche, wie oben angeführt, lediglich als Erweiterungsfläche für den bereits bestehenden Gewerbebetrieb dient. Der Kaufpreis soll analog den bisherigen Grundverkäufen in der Gewerbezone mit € 25,64 pro Quadratmeter festgesetzt werden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, für die Parz. 813/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 666 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, für die Parz. 813/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 666 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe auf dem Streifen immer wieder parkende Autos vorgefunden. Müll bzw. Unrat war auch immer wegzuräumen. Der Grund liege entlang der Bahn. Den Grund brauche sonst keine Firma. Markus Enzfellner brauche nur eine Kleinfläche, da er Einzelunternehmer sei. Die Firma Kosiak sei auch an uns herangetreten. Man habe das zum alten Preis um € 25,64 verkauft. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, für die Parz. 813/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 666 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Es sei natürlich erfreulich, dass die Gründe verkauft worden seien. Was nur auffalle sei, dass die Bauten sehr nahe an die Straße gebaut wurden. Aktuell sei es wirklich so, wenn sich dort zwei LKW oder zwei Autos entgegen kommen, sei es fast unmöglich, dass die aneinander vorbeikommen. Es wurde wirklich an die Straßengrundgrenze gebaut. Man solle schauen, dass die Grundgrenzen eingehalten werden, damit es verkehrstechnisch zu keinen Problemen komme.

Bgm Felsberger: Wenn alles fertig sei, werde es erst vermessen. Das sei jetzt alles nur provisorisch. Man habe gesagt, dass er das schon nutzen könne. Das Bankett sei natürlich einzuhalten.

GR Mag. Wieser: Der Zaun fange gleich ganz knapp neben der Straße an. Wenn eine Einfriedung gebaut werde und diese auf die Straße reiche, könne es dann zu Problemen kommen.

Bgm Felsberger: Er baue nicht auf die Straße. Wenn, dann mache er hinten ein Flachdach, damit er die Autos hinstellen könne.

GR Archer: Es gehe um die Immobiliensteuer. Nachdem man da den alten Preis in dieser Gegend habe, wäre nichts dabei, wenn die Immobiliensteuer vom Käufer getragen werde. Man habe jetzt einen Preis von € 29,- / m² und da verkaufe man den Grund um € 25,64. Es solle zumindestens ein Teil wieder zurückkommen, was da ausgegeben werde. Man mache heute erst einen Gemeinderatsbeschluss, aber die Autos stehen schon unten und es bestehe schon eine Einfriedung. Er wisse nicht, ob man heute einen Beschluss fassen solle, wo der Vertrag eh schon da sei.

Bgm Felsberger: Der Vertrag sei da. Die Immobiliensteuer zahle der Nutznießer und das sei die Gemeinde, weil diese das Geld bekomme. Das sei ein toter Grund. Man hätte dort nur Parkgebühren einheben können. Die € 29,- habe man erst jetzt im neuen Abschnitt. Bis jetzt habe man immer die € 25,64 gehabt und das über zehn Jahre. Früher in Schilling war es dort unten noch billiger. Sie wollten auch ganz einen anderen Preis zahlen. Man habe aber gesagt, dass € 25,64 dort üblich waren. Sonst müsse man alle anderen fragen, ob noch wer Interesse habe, das um € 10,- zu kaufen. Deshalb haben sie dann gesagt, dass sie die € 25,64 zahlen.

GR Brückler: So ein Grundstück müsse man erst einmal verkaufen.

GR Archer: Da werde sicher keine Kommunalsteuer hereinkommen. Wenn dort nur ein Mann arbeite, nämlich der Besitzer, habe die Gemeinde keinen Ertrag davon. Verschenken brauche man den Grund auch nicht.

Bgm Felsberger: So komme es der Schule zugute. Das sei ein zusätzliches Geld. Verschenkt sei es auf keinen Fall. Verschenkt wäre es, wenn man es um € 5,- oder € 10,- verkauft hätte, aber € 25,64 sei dort einfach der übliche Preis.

Vzbgm Käfer: Die € 25,64 passen dort schon. Es sei ein Grund, der sonst unverkäuflich sei. Es seien bis jetzt dort immer nur LKW's und Autos ohne Nummerntafel herumgestanden. So hat der Grund einen neuen Besitzer. Der werde vielleicht aus diesem Grund ein bisschen mehr machen. Man könne froh sein, dass der Grund verkauft werden konnte und dass die neuen Besitzer ein wenig drauf schauen werden.

GV Ing. Tengg: Man habe damals € 25,- dafür gegeben. Das sei ein Durchlaufposten. Man unterstütze damit einen Unternehmer, der den Platzbedarf brauche. Wenn man den Grund nicht verkauft hätte, dann müsse man ihn pflegen. Man müsse ihn irgendwie verwerten. Der administrative Aufwand für das wäre viel höher, als wenn man das unternehmerischen Zwecken zuführen würde. Auch Herr Enzfellner habe etwas davon, weil er den Grund benötige. Das sei eine gute Geschichte. Es wäre nicht in Ordnung, wenn

man € 30,-- dafür gegeben hätte und den Grund jetzt um € 25,-- weiterverkaufen würde. Aber so sei ja jetzt kein Schaden entstanden. Wenn das Geld dann auch noch der VS Ebenthal zugeführt werde, sei das nochmal ein guter Zweck.

GR Archer: Man bekomme jetzt ja weniger. Man müsse ja auch die Immobiliensteuer zahlen. Das dürfe man nicht vergessen.

GR Brückler: Bei 4,2% rede man über € 1.180,--. Wenn man das Grundstück jetzt nicht verkaufe, hätte man theoretisch € 26,88 bekommen. So bekomme man € 25,64. Das sei nicht wirklich relevant. Es sei gut, dass das Grundstück verkauft wurde. Das hätte man wahrscheinlich sonst nie verkauft. Dann hätte man gar nichts. Das sei genauso, wenn einer sage, ich verdiene nichts und ich zahle keine Steuer. Wenn jemand viel verdiene, der zahle viel Steuer. Da mache die Immobilienertragsteuer das Kraut nicht fett.

GV Ing. Tengg: Und schön sei, wenn man Steuern zahle, dann habe die Allgemeinheit auch was davon.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, für die Parz. 813/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 666 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Gewerbezone-Ost: Verkauf der Parz. 238/3 (Teilfläche der Parz. 238/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² an Benjamin Kosiak

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Kaufsuchen, der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan und ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Kaufsuchen, der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan und ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Benjamin Kosiak, welcher bereits Eigentümer eines Betriebsgrundstückes in der Gewerbezone West ist, ersuchte um Veräußerung einer Teilfläche der Parz. 238/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.000 m² mit der künftigen Parzellenzeichnung 238/3. Dieses Grundstück ist als „Bauland – Industriegebiet“ gewidmet und soll dem Käufer vor allem als Abstellfläche für die betrieblichen Fahrzeuge dienen. Dieses längliche Grundstück ist für eine Betriebsansiedelung eher nicht nutzbar.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Eine Bebauungsverpflichtung samt Besicherung und Betriebspflicht wurde hier nicht verankert, zumal die Fläche, wie oben angeführt, lediglich als Erweiterungsfläche für den bereits bestehenden Gewerbebetrieb dient. Der Kaufpreis soll analog den bisherigen Grundverkäufen in der Gewerbezone mit € 25,64 pro Quadratmeter festgesetzt werden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Benjamin Kosiak, wh. Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 238/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Benjamin Kosiak, wh. Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 238/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Benjamin Kosiak, wh. Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 238/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Benjamin Kosiak, w/h: Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 238/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:
Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung – notwendige strukturelle Anpassungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Es kann als zweckdienlich erachtet werden, etwaige Konkretisierungen und Klarstellungen in der Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung zu implementieren. Da öffentliche Gelder für die Förderung von Unternehmen herangezogen werden, ist es sinnvoll, jegliche Art eines Missbrauches hintanzuhalten und hierfür präventive Vorkehrungen zu treffen.

c) Klarstellungen zu Korrekturen

- 1.) Im Rahmen der Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung soll verankert werden, dass anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufrecht und betrieblich tätig sein müssen. Ein „Nachschließen“ einer Förderung an Unternehmen außerhalb des Gemeindegebietes ist förderetechnisch hinterfragenswert.
- 2.) Auch soll im Rahmen der Richtlinie verankert werden, dass sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten das Recht vorbehält, unrechtmäßig und / oder entgegen dieser Förderrichtlinie

angewiesene Förderungen rückzufordern.

- 3.) Die Förderrichtlinie soll rückwirkend ab **01.01.2018** in Kraft gesetzt werden, da verwaltungstechnisch stets ein gesamtes Steuervertragsjahr herangezogen werden sollte.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/5/2018-Ze/Pro, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/5/2018-Ze/Pro, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 10.0



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

RICHTLINIE ZUR KOMMUNALEN UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

{Zahl: 782/5/2018-Ze/Pro}

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 26. September 2018 beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Zur bestmöglichen Auslastung und Nutzung bestehender Betriebsobjekte wird für bisher in der Marktgemeinde noch nicht tätig gewesene Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt eine Startförderung gewährt, sofern diese kein eigenes Betriebsobjekt errichten und den betrieblichen Standort daher in einem Miet- oder Pachtobjekt begründen. Eine Förderung kommt auch zur Ausschüttung für Unternehmen in der Marktgemeinde, welche hierorts Lehrlingsausbildungsplätze schaffen. Darüber hinaus werden aufgrund der unten näher angeführten Bedingungen Unternehmen gefördert, welche ein Betriebsobjekt aus einer Konkursmasse erwerben. Angestrebt wird insbesondere, den Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ durch kommunale Unternehmensförderungen attraktiver zu gestalten.

§ 2

Förderungsgeberin, Förderungsnehmer

- (1) Förderungsgeberin ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, welche im Folgenden Marktgemeinde bezeichnet wird.
- (2) Förderungsnehmer ist ausschließlich ein in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ansässiges und dort kommunalsteuerpflichtiges Unternehmen.

ABSCHNITT I

Startförderung für Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt

§ 3

Gegenstand der Startförderung

Die Startförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Förderungsnehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde zum laufenden Miet- bzw. Pachtaufwand dar. Sie wird auf Antrag des kommunalsteuerpflichtigen Unternehmens (Förderungsnehmers) nach Abschluss eines Fördervertrages gewährt.

§ 4

Höhe der Startförderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde zur Ausschüttung gelangenden Startförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 5

Förderungsvertrag, Abberufung der Startförderung

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vor der gewünschten Inanspruchnahme der Förderung ehestmöglich nach Beginn des Miet- oder Pachtverhältnisses, den Miet- bzw. Pachtvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren.
- (3) Der Förderungsnehmer hat hierfür bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Startförderung an die Marktgemeinde unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Dem Förderungsnehmer wird die Startförderung angewiesen, sofern alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 6

Ausschließungsgründe, Rückforderung

- (1) Von der Inanspruchnahme der Startförderung sind Leasinggeschäfte, aber auch die Vermietung von Betriebsobjekten eines Einzelunternehmers oder Liegenschaftseigentümers an eine Gesellschaft etc. ausgeschlossen, an der der Objekteigentümer beteiligt ist.
- (2) Die Weitervermietung bzw. Untervermietung des durch die Startförderung gestützten Mietobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.

§ 7

Voraussetzung für die Ausschüttung der Startförderung

- (1) Das kommunalsteuerpflichtige Unternehmen (Förderungsnehmer) darf bisher in der Marktgemeinde keine Unternehmensniederlassung oder Tochtergesellschaft betrieben haben.
- (2) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (3) Das anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde aufrecht und betrieblich tätig sein.

ABSCHNITT II

Lehrlingsförderung

§ 8

Gegenstand und Höhe der Lehrlingsförderung

- (1) Die Marktgemeinde gewährt eine Lehrlingsförderung in der Höhe der pro Jahr vom kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen (Förderungsnehmer) abzuführenden Kommunalsteuer je in der Marktgemeinde angestelltem Lehrling. Sie wird auf Antrag bei Vorhandensein der förderungsbegründenden Voraussetzungen gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 9

Abberufung der Lehrlingsförderung

- (1) Dem Förderungsnehmer wird eine Lehrlingsförderung für gewährt.
- (2) Der Förderungsnehmer hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Lehrlingsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (3) Dem Förderungsnehmer wird die Lehrlingsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Voraussetzung für die Ausschüttung der Lehrlingsförderung

- (1) Das kommunalsteuerpflichtige Unternehmen (Förderungsnehmer) darf bisher in der Marktgemeinde keine Unternehmensniederlassung oder Tochtergesellschaft betreiben haben.

- (2) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Marktgemeinde abgeführt worden sein.
- (3) Das anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde aufrecht und betrieblich tätig sein.

ABSCHNITT III

Förderung des Erwerbs aus Konkursmassen - Revitalisierungsförderung

§ 11

Gegenstand der Revitalisierungsförderung

Die Revitalisierungsförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Förderungsnehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde dar. Sie wird demjenigen kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen (Förderungsnehmer) gewährt, welches unter den unten angeführten Voraussetzungen eine Revitalisierungsförderung beantragt.

§ 12

Höhe der Revitalisierungsförderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Revitalisierungsförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Revitalisierungsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 13

Förderungsvertrag, Abberufung der Revitalisierungsförderung

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde vor der gewünschten Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ehestmöglich nach Erwerb des Betriebsobjektes aus einer Konkursmasse den notariell beglaubigten Kaufvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Revitalisierungsförderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren.
- (3) Das Unternehmen hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Revitalisierungsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Belfügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Revitalisierungsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 14**Voraussetzung für die Ausschüttung der Revitalisierungsförderung**

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Das anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde aufrecht und betrieblich tätig sein.

§ 15**Ausschließungsgründe, Rückforderung, Ansprüche**

- (1) Die Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ist ausgeschlossen, sofern der Erwerb aus der Konkursmasse durch dieselben juristischen oder natürlichen Personen erfolgt, welche zuvor Anteile am zerschlagenen Unternehmen gehalten haben.
- (2) Die Weiterveräußerung des durch die Revitalisierungsförderung gestützten Betriebsobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.

ABSCHNITT IV**Allgemeines****§ 16****Finanzielle Vorkehrung, Rückforderung**

- (1) Alle im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer finanziellen Vorkehrung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung leitet sich aus dieser Förderrichtlinie nicht ab, selbst dann nicht, wenn ein Fördervertrag geschlossen wurde.
- (2) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und/oder entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

§ 17**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend ab 1. Jänner 2018 in Kraft und ist auf der Amtstafel sowie digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen.
- (2) Die Förderrichtlinie ist für alle Betriebsansiedlungen mit den vorangehend beschriebenen Voraussetzungen wirksam, die sich am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ nach dem 1. Jänner 2018 etabliert haben. Die Lehrlingsförderung gilt für alle Unternehmen in der Marktgemeinde bei Vorliegen aller förderungsrelevanten Voraussetzungen, auch wenn sie sich bereits vor dem 1. Jänner 2018 etabliert haben.
- (3) Unternehmen, welchen vor dem 1. Jänner 2018 etwaige Förderungen von der Marktgemeinde Ebenthal zugesichert wurden, werden diesen nach alten Förderrichtlinien (auslaufend) gewährt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung vom 20.04.2017, Zahl: 782/4/2017-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/5/2018-Ze/Pro, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/5/2018-Ze/Pro, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:

Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

Antrag Nr. 51: Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 27.06.2018 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2018) ein Antrag bezüglich „Einberufung eines runden Tisches zum Thema ‚sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine‘“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und GR Mag. Thomas Wieser (DU-Fraktion) eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitlert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Einberufung eines runden Tisches zum Thema ‚sportliche und kulturelle Zukunft der
Ebenthaler Vereine‘“*

Aufgrund der Thematik, dass Ebenthaler Vereine durch die Schließung des Lamplwirtes in Ebenthal ich „zu Hause“ verloren haben, stellen die Unabhängigen den Antrag, dass seitens der Gemeinde ein runder Tisch einberufen werden sollte- dort können und sollen die verantwortlichen Personen (seitens der Vereine, Gemeinde, usw.) diskutieren, wie es in Ebenthal auf sportlicher als auch kultureller Ebene weitergehen sollte.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“, wo die Vereine, die Gemeinde so wie die verantwortlichen Personen über mögliche Vorschläge und zukünftige Entwicklungen diskutieren können.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“, wo die Vereine, die Gemeinde so wie die verantwortlichen Personen über mögliche Vorschläge und zukünftige Entwicklungen diskutieren können, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“, wo die Vereine, die Gemeinde so wie die

verantwortlichen Personen über mögliche Vorschläge und zukünftige Entwicklungen diskutieren können, beschließen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“, wo die Vereine, die Gemeinde so wie die verantwortlichen Personen über mögliche Vorschläge und zukünftige Entwicklungen diskutieren können, zu beschließen. Der zuständige Referent, VzbGm Mario Käfer, soll damit beauftragt werden.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass der Antrag angenommen wurde. Er ersucht, dass schnell etwas gemacht werde. Die Eisschützen Ebenthal haben ihre Heimstätte verloren. Im Winter werden sie wahrscheinlich in Gurnitz unten Eisschießen. Aber für den Sommer gebe es keine Möglichkeit. Es sollte auch für andere Vereine in Ebenthal etwas gemacht werden. In den letzten Jahren wurde in Gurnitz in den Sport viel investiert. Es wäre jetzt Zeit, dass man sich in Ebenthal nicht zu lange Zeit lassen und etwas Vernünftiges auf die Beine bringen solle. Er möchte den Sportreferenten bitten, zu schauen, dass es zügig vorangehe.

Bgm Felsberger: Das werde er sicher machen, denn er sei ja selbst Obmann vom EV Ebenthal und dort involviert. Was den Sportverein oder das Angesprochene betreffe, das liege nicht an der Gemeinde, sondern beim Grundstückseigentümer, bei Herrn Goess. Er müsste das Ganze mit dem Naturschutz einmal abklären, damit die Widmung einmal in Rechtskraft übergehe. Da sei Goess gefordert, dass er dort Ausgleichsmaßnahmen setze oder finanziell das Ganze löse. Solange das Naturdenkmal, der Parkplatz und das alles nicht geregelt sei, habe man kein positives Gutachten von Seiten des Naturschutzes. Da liege es beim Grafen. Sonst hätte man dort schon längst investiert. Man bekomme auch die Förderungen nicht, wenn die Grundvoraussetzungen nicht gegeben seien. Er könne nur hoffen, dass das bald einmal passieren werde und dass man das nächste Jahr dann in Angriff nehmen könne. Er selbst sei auch jedes Mal bei Fußballspiel in Ebenthal. Der Platz gehöre dringend saniert. Der Platz sei phasenweise wie ein Wellenteppich. Man werde alles daran setzen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben seien.

GR Archer: Man solle beim Land vorsprechen, dass das alles ein wenig schneller abgehandelt werde.

Bgm Felsberger: Man habe dort schon viele Male vorgesprochen. Es liege aber am Grundeigentümer, dass er mit dem Naturschutz klarkomme. Das könne nicht der Bürgermeister machen.

GV Ing. Tengg: Es habe geheißen, dass schon alles erledigt sei.

Bgm Felsberger: Nein. Es fehle die Stellungnahme vom Naturschutz.

GV Ing. Tengg: Man höre das einmal so und einmal so. Der Leopold habe ihm gesagt, dass das erledigt sei.

Bgm Felsberger: Die sagen das immer wieder. Man warte noch immer auf die positive Stellungnahme des Naturschutzes.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Einberufung eines runden Tisches zum Thema „sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine“, wo die Vereine, die Gemeinde so wie die

verantwortlichen Personen über mögliche Vorschläge und zukünftige Entwicklungen diskutieren können, beschließen. Der zuständige Referent, Vzbgm Mario Käfer, soll damit beauftragt werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.:

Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal BA 08 – Berg, Sabuatach und Restentsorgungsbereiche – Abschluss eines Fondsdarlehens i. d. H. v. € 85.206,00

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Fondsdarlehensvertrag mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Fondsdarlehensvertrag mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) BA 08 wurde im Bereich Berg bzw. Sabuatach in den Jahren 2015 – 2016 errichtet. Der gegenständliche Bereich bildet den letzten Bauabschnitt des gesamten kommunalen Abwasserentsorgungsnetzwerks. Über das Vorhaben, welches im AoH budgetär abgewickelt wurde, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.2014 folgenden Finanzierungsplan für die förderfähigen Baumaßnahmen:

Finanzierungsplan		Tellbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
netto in €-Beträgen						
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016	2017	2018	2019
Sonderrücklagen (Entn.)	500.000,00	500.000,00				
Kanalanschlussgebühren	153.400,00	153.400,00				
Bankdarlehen						
Förderung Bund	129.600,00	129.600,00				
Förderung Land	87.000,00	87.000,00				
Bedarfszuweisungen						
Zuschüsse des oH						
Gesamtsummen	870.000,00	870.000,00				

Am 06.08.2018 wurde auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten eine 11 %-ige Fondsförderung grundsätzlich genehmigt. Diese beläuft sich aufgrund der tatsächlichen Baukosten auf € 85.206,--. Um das Fondsdarlehen des Wasserwirtschaftsfonds in Anspruch zu nehmen, ist der Abschluss eines Vertrages, welcher durch den Gemeinderat zu genehmigen ist, notwendig.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Fondsdarlehen mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds betreffend Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal BA 08 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Fondsdarlehen mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds betreffend Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal BA 08 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen und genehmigen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das Fondsdarlehen mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds betreffend Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal BA 08 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen und zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Fondsdarlehen mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds betreffend Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal BA 08 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 13.:
Flächenwidmungsplanänderungen****a) Anmerkung**

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

- 21.06.2018 Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2018 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- 16.07.2018 mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
- 13.08.2018 Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
- 27.08.2018 Kundmachung der positiv vorgeprüften Umwidmungsfälle 2018

Die Kundmachungsfrist endet am 25.09.2018. Bis zum Versand der GR Unterlagen langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein. Allfällige noch einlangende, insbesondere negative Stellungnahmen, werden dem GR vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

13.1.:

Umwidmungsfall 1/B4.1/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m² in „Bauland – Wohngebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „21“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen**1/B4.1/2018**

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet (Antragsteller/in: Rosalinde Kremer)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 460 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.2.:

Umwidmungsfall 2a/D3/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m² in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

2a/D3/2018

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Georg Alexander Bürger)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende laut Vorprüfung zu erbringende Nachweise liegen vor:

Kelag / Kärnten Netz

Stellungnahme vom 05.09.2018 – kein Einwand

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 13.480,00.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.685 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.3.:

Umwidmungsfall 2b/D3/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m² in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen**2b/D3/2018**

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Georg Alexander Bürger)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 691/30, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.5.:

Umwidmungsfall 5/C4/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m² in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Schriftverkehr mit Amt der Kärntner Landesregierung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen**5/C4/2018**

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Lambert am Radsberg)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Entgegen der ursprünglich im Vorprüfungsergebnis geforderten Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist diese nicht nachzuweisen (siehe hierzu die Mitteilung von Frau MMag. Orlitsch des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 28.08.2018), zumal es sich lediglich um eine Arrondierung zur besseren Nutzbarkeit und baulichen Verwertung der nördlich bereits vorhandenen Baulandwidmung handelt.

Hinweis: das Flächenausmaß wurde im Einvernehmen mit Frau MMag. Orlitsch vor der Kundmachung von ursprünglich ca. 900 m² auf ca. 947 m² korrigiert, da sich diese Änderung nach Vorliegen des endgültigen Vermessungsplanes ergeben hat.

Folgender laut Vorprüfung zu erbringender Nachweis:

Bundesdenkmalamt:

Die erbetene Stellungnahme langte bis zum Versand der GR Unterlagen noch nicht ein.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes sei noch ausständig. Im Ausschuss wurde beschlossen, dass die Zustimmung gegeben werde und zwar vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes.

GR Mag. Wieser: Ihm sei aufgefallen, dass der TOP 13.4. nicht mehr drinnen sei.

Bgm Felsberger: Der TOP 13.4. wurde zurückgezogen bzw. er wurde zurückgestellt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 947 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.6.:

Umwidmungsfall 6/D3/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m² in „Grünland - Garten“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „26“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Stellungnahme/n) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

6/D34/2018

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ (Antragsteller/in: Irmgard und Günther Streit)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende laut Vorprüfung zu erbringende Nachweise:

Bezirksforstinspektion:

Die erbetene Stellungnahme langte bis zum Versand der GR Unterlagen noch nicht ein.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UAbt. Geologie und Gewässermonitoring:
Stellungnahme vom 06.09.2018 – kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: In diesem Fall brauche man nicht mehr vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes darüber abstimmen, weil die Stellungnahme am 21.09. eingelangt sei. Somit sei es rechtlich in Ordnung.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 38/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 495 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.7.:

Umwidmungsfall 7/D3/2018: Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m² in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „27“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Stellungnahme/n) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen**7/D3/2018**

Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“
(Antragsteller/in: Heidemarie Jonke)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende laut Vorprüfung zu erbringende Nachweise:**Bezirksforstinspektion:**

Die erbetene Stellungnahme langte bis zum Versand der GR Unterlagen noch nicht ein.

Gemeindestraßenverwaltung (Verkehrstechnische Erschließung – Örtliches Straßenbauamt):

Stellungnahme vom 17.09.2018

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 6.475,00.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes sei auch am 21.09. eingetroffen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von 925 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.8.:

Umwidmungsfall 8/D5/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m² in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „28“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

8/D5/2018

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Maria Olipp)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

c) **zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 584/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 433 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13.9.:

Umwidmungsfall 9/B3.1/2018: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m² in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „29“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

9/B3.1/2018

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m² von „Grünland – Immissionsschutzstreifen“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Birgit und Valentin Wolf)

Hinweis: Die ursprünglich irrtümlich falsch angeführten Widmungskategorien wurden im Einvernehmen mit der Sachverständigen im Zuge der Vorprüfung korrigiert.

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m² von „Grünland – Immissionsschutzstreifen“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m² von „Grünland – Immissionsschutzstreifen“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m² von „Grünland – Immissionsschutzstreifen“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 241/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 380 m² von „Grünland – Immissionsschutzstreifen“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:**Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Parzellierungsentwurf, Orthofoto, ÖEK-Auszug) sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „30“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Parzellierungsentwurf, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit Eingabe vom 09.08.2018 ersuchte der grundbücherliche Eigentümer Georg Antonitsch um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die in der Quellenstraße in Gurnitz gelegenen Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, mit der Begründung, dass eine große Nachfrage an diesen Baugrundstücken bestehe. Es ist die Veräußerung von voraussichtlich drei Baugrundstücken beabsichtigt.

Am 27.08.2018 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 2.831 m².

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Im derzeit geltenden ÖEK 2007 ist eine Bebauung in diesem Bereich vorgesehen. Zudem beabsichtigt der Grundeigentümer, die Baugrundstücke zur Bebauung zu veräußern.

Die Kundmachungsfrist endet am 24.09.2018. Bis zum Versand der GR Unterlagen langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein. Allfällige noch einlangende, insbesondere negative Stellungnahmen, werden dem GR vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/36/2018-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 2.831 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/36/2018-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 2.831 m² aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR-TOP 14.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 031-7/36/2018-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungs-gebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

I.**Änderungen durch Aufhebung**

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,

vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/33/2016-Ma,
vom 05. Juli 2017, Zahl 031-7/34/2017-Ma, und
vom 04. Oktober 2017, Zahl 031-7/35/2017-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die Parz. **215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz**, mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von **2.831 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 27.09.2018

BEILAGE B zu GR TOP 14.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Beschreibung

Datum der Kundmachung: **27.08.2018**
Zahl: **031-7/kdm36/2018-Ma**

Parzelle(n) Nummer und Flächenausmaß	Parz. 215/1 und 215/2 2.831 m²	KG 72119 Gurnitz
Gründe für (selderzeitige) Festlegung als Aufschließungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauflächenbilanz – Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf ▪ Teilbebauungsplan erforderlich – zusammenhängende unbebaute Fläche größer als 1 ha 	
definierte Voraussetzungen für Aufhebung des Aufschließungsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Teilbebauungsplanerstellung bei konkretem Bedarf. 	
Aufhebungsgrund	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorliegender Antrag des Grundeigentümers ▪ Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3a sind gegeben ▪ sämtliche Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben ▪ laut neuem textlichen Bebauungsplan (Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016) besteht kein Erfordernis der Erstellung eines Teilbebauungsplanes, zudem wird lediglich eine geringfügige Fläche des Aufschließungsgebietes aufgehoben und nicht die selnerzeit festgelegte Gesamtaufschließungsfläche von rund 17.500 m² ▪ ein Parzellierungskonzept liegt vor ▪ im derzeit in Geltung befindlichen ÖEK 2007 ist eine Bebauung in diesem Bereich vorgesehen 	
erstmalig als Aufschließungsgebiet festgelegt am	26.06.1997	
In der Fassung der Verordnung vom 23.09.1999 , Zahl 031-7/6/1999-WI , zuletzt geändert mit Verordnung vom 04.10.2017 , Zahl 031-7/35/2017-Ma	§ 1 Abs. 1 lit. d) Ziff. 1 - Lageplan siehe Anlage zur Verordnung	

Ebenthal, am 14.09.2018

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/36/2018-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 2.831 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/36/2018-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 2.831 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Erweiterung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage im Bereich von Radsberg, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „31“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Liegenschaft der Familie Ing. Falle Werner und Brigitte Trimmel, Parz. 525, KG 72119 Gurnitz, u. w. westlich der Ortschaft Radsberg soll demnächst mit einem Wohnhaus bebaut werden. Auf diesem Grundstück bestand eine „alte“ Punktwidmung als Bauland – Dorfgeblet, welche kürzlich auf das Ausmaß von rd. 600 m² erweitert wurde. Daher ist auch eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sicherzustellen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt in der Weise, dass die Grundeigentümer auf ihre Kosten die Pumpleitung und Pumpstation für die Entsorgung der Abwässer ihrer Liegenschaft bis zum Übergabeanschlusspunkt der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde im Bereich der Pumpstation Radsberg-West bei der Liegenschaft Thaler, Radsberg 14, errichten.

Hinsichtlich der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser ist der Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde zu erweitern. Dies erfolgt durch eine weitere Novellierung und Erweiterung der Stammverordnung vom 25. März 2004, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, festgelegt wurde.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt und wurde hiergegen kein Einwand vorgebracht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8500-0/9/2018-Ma) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8500-0/9/2018-Ma) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 15.:

Erweiterung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage im Bereich von Radsberg, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Mlegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl 8500-0/9/2018-Ma, mit welcher der bestehende Versorgungsbereich der Gemeinde-wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird

Gemäß § 14 Absatz 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird entsprechend § 25 Absatz 2 des zitierten K-GWVG im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 25. März 2004, Zahl 8500-0/1/2004-WI, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 2016, Zahl 8500-0/8/2016-Ma, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 ist folgende lit. „j)“ anzufügen:
„j) die in der Anlage „13“ im Maßstab 1:2000 durch farbliche Abgrenzung planlich dargestellte Parz. 525, Katastralgemeinde 72119 Gurnitz, sowie die Parz. 784, 779/2 und 779/6, Katastralgemeinde 72157 Radsberg, im Bereich von **Radsberg**
2. Der § 1 Absatz 2 hat wie folgt zu lauten:
„(2) Die Grenzen des im Absatz 1 festgelegten Versorgungsbereiches sind in den Anlagen 1 bis 13 zu dieser Verordnung in blauer Farbe dargestellt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlagen zur Stammverordnung vom 25.03.2004:

Anlage 13: Plandarstellung mit Abgrenzung des Versorgungsgebietes laut § 1 Absatz 1 lit. j) im Maßstab 1:2000

Anschlag am: 27.09.2018

GR Leitmann trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAE angefügten Entwurf (Zahl: 8500-0/9/2018-Ma) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8500-0/9/2018-Ma) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal In Kärnten erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:
Wasserverband Glanfurt

16.1.
Beitritt zum Wasserverband Glanfurt

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen bzw. die im Entwurf befindliche Satzung des zukünftigen Wasserverbandes Glanfurt sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „32“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu notwendige Unterlagen bzw. die im Entwurf befindliche Satzung des zukünftigen Wasserverbandes Glanfurt als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Bereits am 28.03.2014 fand mit dem damaligen Stadtrat Steinkellner in der Landeshauptstadt Klagenfurt/WS eine Besprechung bezüglich der Schaffung eines Wasserverbandes Glanfurt statt. Herr Stadtrat Steinkellner nahm sich dieser Situation an, da die genossenschaftliche Situation im Bereich der Glanfurt für eine adäquate Regulierung denkbar ungünstig war und nach wie vor ist. Hierbei sei auf das in der BEILAGE ersichtliche Schreiben vom 10.04.2014 verwiesen. Am 23.04.2014 wurde hierauf im Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten der Grundsatzbeschluss gefasst, einem zukünftigen Wasserverband Glanfurt beizutreten. Dies vorbehaltlich der Fixierung klarer finanzieller Beteiligungen und Bedingungen, weiterer Beschlussfassungen sowie aufsichtsbehördlicher Genehmigungen. Nachdem ein Satzungsentwurf vom 10.07.2018 aufgrund falscher Wartungs- und Erhaltungskosten (Prozentsätze) neu strukturiert werden musste, liegt nunmehr ein mit 28.08.2018 datierter Satzungsentwurf vor, der, sofern der politische Wunsch besteht, als Vorlage für eine generelle Beschlussfassung tauglich ist.

c) Gründungsversammlung am 11.09.2018

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gründungsversammlung betreffend den Wasserverband Glanfurt bereits am 11.09.2018 stattfand, bei welcher Bgm Felsberger teilnahm. Jeglicher dort gefasster Beschluss wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Ebenthaler Gemeinderates, der nach dieser Gründungsversammlung tagt und erst die rechtliche Legitimation erteilen kann, gefasst.

d) Aufteilung der Kosten für Regulierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bzw. Stimmrecht

Auf die Mitglieder des zukünftigen Wasserverbandes Glanfurt entfallen die Stimmen wie folgt:

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	1 Stimme
Landeshauptstadt Klagenfurt am WS	6 Stimmen
Gemeinde Krumpendorf am WS	1 Stimme
Gemeinde Pörtschach am WS	1 Stimme
Gemeinde Techelsberg am WS	1 Stimme
Marktgemeinde Velden am WS	1 Stimme
Gemeinde Schiefling am See	1 Stimme
Gemeinde Maria Wörth	1 Stimme
Summe	13 Stimmen

Die Kosten des laufenden Betriebes, der Wartung und der Erhaltung aller Anlagen sowie die Kosten der Verwaltung werden von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der folgenden Beitragsanteile getragen:

- zu 12 % von den Wörthersee-Ufergemeinden und
- zu 88 % von den an der Glanfurt liegenden Gemeinden

Der 12%ige Anteil wird wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	3,51%
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	1,28%
Gemeinde Pörschach am Wörthersee	2,25%
Gemeinde Techelsberg am Wörthersee	0,36%
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	3,31%
Gemeinde Schiefling am See	0,47%
<u>Gemeinde Maria Wörth</u>	<u>0,82%</u>
Summe	12,00 %

Der 88%ige Anteil wird wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	68,30%
<u>Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten</u>	<u>19,70%</u>
Summe	88,00%

Nähere Details sind der im Entwurf beigeschlossenen Satzung zu entnehmen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Wasserverband Glanfurt unter Zugrundelegung der im Entwurf befindlichen Satzung vom 28.08.2018 beizutreten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Wasserverband Glanfurt unter Zugrundelegung der im Entwurf befindlichen Satzung vom 28.08.2018 beizutreten.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe den Beschluss schon am 23.04.2014 gefasst. Bei der letzten Sitzung, wo die Gründungsversammlung sein sollte, gab es ein paar Formalfehler. Die Gemeinde Ma. Wörth müsse noch nachkorrigieren. Sie brauche noch einen Beschluss im Gemeinderat. Die Gemeinde Krumpendorf habe das nur im Gemeindevorstand beschlossen. In der Gemeinde Ebenthal habe man ebenfalls mit Klagenfurt nachverhandelt, dass eben der rechte Arm der Sattnitz dort auch mit hineingenommen werde, vor allem auch der Zwanzgerbergbach, wo man immer wieder Probleme habe. Der Prozentsatz wurde auch noch nach unten korrigiert. Die nächste Gründungssitzung werde am 8.11. in Krumpendorf sein. Da sollte das Ganze besiegelt werden. Dann sollte mit den Maßnahmen begonnen werden. Uns betreffe es nur mit den Erhaltungsmaßnahmen. Die Seegemeinden haben mit der Weinländerschleuse und mit der Seeschleuse Probleme zu lösen. Es sei erforderlich, so wie beim Wasserverband Glan, wo man auch mitzähle, dass da jetzt ein Wasserverband gegründet werde, um Fördermittel zu lukrieren. Derzeit gebe es über 4.000 Genossenschaftsmitglieder. Das habe nicht funktioniert. Daher gebe es jetzt diese Gründung des Wasserverbandes Glanfurt. Es gebe auch von den anderen Gemeinden überall die Zustimmung. Das sei eine proforma-Sache, da man es 2014 schon beschlossen habe. Es seien jetzt Änderungen drinnen, daher müsse man das noch einmal im Gemeinderat beschließen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dem Wasserverband Glanfurt unter Zugrundelegung der im Entwurf befindlichen Satzung vom 28.08.2018 beizutreten.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Wasserverband Glanfurt unter Zugrundelegung der im Entwurf befindlichen Satzung vom 28.08.2018 beizutreten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16.2.**Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in den Wasserverband Glanfurt**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines:

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist Mitglied verschiedener Verbände. Vom Gemeinderat ist der jeweilige Vertreter der Marktgemeinde in den verschiedenen Verbänden zu nominieren. Laut Auskunft der Kärntner Landesregierung vom 25.03.2015 (Dr. Woschitz) sei angemerkt, dass die jeweiligen Wasserverbände als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nur politische Mandatäre und nicht Beamte in die einzelnen Verbände entsendet werden dürfen.

b) Vertretung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im zukünftigen Wasserverband Glanfurt

Auch in den zukünftigen Wasserverband Glanfurt ist ein Vertreter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Mitglied bzw. ein/e weitere/r Gemeindevorstand/in als Ersatzmitglied zu entsenden. Der Gemeinderat hat einen Beschluss über die Entsendung zu fassen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im zukünftigen Wasserverband Glanfurt:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im zukünftigen Wasserverband Glanfurt nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, als Vertreter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im zukünftigen Wasserverband Glanfurt folgende Personen zu nominieren:

zum Mitglied: **Bgm Franz Felsberger**

zum Ersatzmitglied: **Vzbgm Mario Käfer**

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im zukünftigen Wasserverband Glanfurt nominieren:

zum Mitglied: **Bgm Franz Felsberger**

zum Ersatzmitglied: **Vzbgm Mario Käfer**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:**Neuerlassung der Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Öffnung diverser Kultursaal-räumlichkeiten für Geburtstagsfeiern etc.**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Jahr 2016 wurde die Kultursaal-Ordnung einer generellen Revision unterzogen und mit Wirkung vom 01.01.2017 generalüberholt in Kraft gesetzt. Nunmehr hat sich gezeigt, dass diese die Wünsche der Ebenthaler Bevölkerung bzw. der ho. Politik nur teilweise abdeckt. Aufgrund dessen ist nunmehr angedacht, die Kultursaal-Ordnung in einigen kleineren Punkten zu adaptieren.

Des Weiteren soll die flexiblere Öffnung der Kultursäle der Marktgemeinde dazu dienen, den Verlust von Veranstaltungsräumlichkeiten durch die Schließung des Gasthauses Orasch und des Lamplwirtes auszugleichen und zusätzliche Möglichkeiten für Geburtstagsfeiern etc. zu bieten.

c) Korrekturen

- 1.) Jahreshauptversammlungen von Ebenthaler Vereinen sollen von der Tarifpflicht ausgenommen werden.
- 2.) Klarstellung, dass dem Bürgermeister die Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten obliegt.
- 3.) Festlegung, dass die jeweils in Geltung stehende Veranstaltungsstättenbewilligung gem. Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG) zu berücksichtigen ist. Bei Veranstaltungen nach dem K-VAG ist die Veranstaltungsstättenbewilligung gesetzlich anzuwenden, bei Veranstaltungen außerhalb des Veranstaltungsgesetzes (z. B. Geburtstagsfeiern) ist die Veranstaltungsstättenbewilligung sinngemäß anzuwenden. Daher wurde auch der Klammerbegriff im Rahmen der Tarifordnung gewählt.
- 4.) Festlegung von Vermietungseinschränkungen: Der Kultursaal Gradnitz, der Mehrzwecksaal Obitschach sowie der Mehrzweckraum Schwarz sollen betreffend Geburtstagsfeiern, Sponsionsfeiern, Jubiläums- und Firmenfeiern ausschließlich an Ebenthalerinnen und Ebenthaler mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an Unternehmen mit Sitz in derselben vermietet werden.
- 5.) Klarstellung, dass sich aus einer Anmeldung einer Veranstaltung im Sinne der gegenständlichen Tarifordnung kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Zuteilung der Nutzung von Veranstaltungsräumlichkeiten ableiten lässt.

d.) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/2/2018-Ze/Pro, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/2/2018-Ze/Pro, beschließen.

Beilage zu GR-TOP 17.0

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Kultursaal-Ordnung
(Tarifordnung)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 380/2/2018-Ze/Pro, mit der die Überlassung und Benützung von kommunalen Veranstaltungsräumlichkeiten geregelt wird

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Tarifordnung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten:

- a) **Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)**
Veranstaltungssaal einschließlich Teeküche und Nebenraum (ca. 218 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 235 m²
- b) **Veranstaltungssaal Gurnitz (Mehrzweckhaus Gurnitz)** - sofern die Benützung direkt mit der Marktgemeinde vereinbart wird
Variante 1: Veranstaltungssaal einschließlich Kleinküche (213 m²) sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss
Variante 2: Veranstaltungssaal, Kleinküche, zusätzliche Teeküche, Bühne, Technikraum, sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss, Gesamtfläche (ohne WC-Anlagen) ca. 344 m²
- c) **Mehrzwecksaal Obitschach**
Veranstaltungsraum (134 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 154 m²
- d) **Mehrzweckraum Schwarz**
Veranstaltungsraum (93 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 105 m²

Veranstaltungen

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benutzung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des § 3 zur Anwendung gelangt.

§ 3

Befreiungen

- (1) Folgende Veranstaltungen sind von der Entrichtung der Tarife befreit:
 - a) Veranstaltungen, welche durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden;
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist;
 - d) Lesungen und Vorträge, für die keine Eintrittsentgelte zu entrichten sind;
 - e) Ausstellungen von Kunstobjekten aller Art;
 - f) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
 - g) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - h) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - i) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und des Roten Kreuzes;
 - j) Veranstaltungen von Pensionisten-Organisationen, welche ihren Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben;
 - k) Jahreshauptversammlungen von Ebenthaler Vereinen.
- (2) Über Antrag kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen mittels Beschluss eine Veranstaltung von der Tarifpflicht ausnehmen.

§ 4

Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten kann nur erfolgen, wenn

- a) die Räumlichkeiten nicht bereits reserviert sind;
- b) der Überlassung und Benützung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) gewerberechtlich kein Vermietungshindernis vorliegt;
- d) nicht zu erwarten ist, dass eine Beschädigung des Objektes oder Mobiliars über die natürliche Abnutzung hinaus erfolgen wird;
- e) nicht zu erwarten ist, dass der Reinigungsaufwand durch die verrechneten Reinigungspauschalen nicht gedeckt bzw. aufgrund des privat zu erbringenden Reinigungsaufwandes nicht zu bewerkstelligen ist;
- f) die jeweils in Geltung stehende rechtskräftige Veranstaltungsstättenbewilligung gem. Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG) berücksichtigt und (sinngemäß) angewendet wird;
- g) keine Vermietungseinschränkungen nach § 5 dieser Tarifordnung vorliegen.

§ 5

Zuteilung der Räumlichkeiten; Vermietungseinschränkungen

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten.
- (2) Der Kultursaal Gradnitz, der Mehrzwecksaal Obitschach sowie der Mehrzweckraum Schwarz werden betreffend Geburtstagsfeiern, Sponsionsfeiern, Jubiläums- und Firmenfeiern ausschließlich an Ebenthalerinnen und Ebenthaler mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an Unternehmen mit Sitz in derselben vermietet.

§ 6

Tarife

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte in Form eines Tagestarifs pro Überlassungstag sowie eine Reinigungspauschale zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der Überlassungstag dauert 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung.
- (3) Folgende Tagesstarife werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	400,00
Mehrzwecksaal Obitschach	150,00
Mehrzweckraum Schwarz	110,00

- (4) Folgende Tagesstarife für Veranstalter mit Hauptwohnsitz oder Vereinsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	280,00

Mehrzwecksaal Obitschach	105,00
Mehrzweckraum Schwarz	77,00

- (5) Für allgemein zugängliche Veranstaltungen von Vereinen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für die ein Eintrittsentgelt zu entrichten ist und bei denen weder Getränke verabreicht werden, noch eine sonstige Bewirtung der Gäste erfolgt, wird folgender Tagestarif festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	90,00
Mehrzwecksaal Obitschach	30,00
Mehrzweckraum Schwarz	25,00

- (6) Für allgemein zugängliche Veranstaltungen von Vereinen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, bei denen Getränke verabreicht werden oder eine sonstige Bewirtung der Gäste erfolgt, wird folgender Tagestarif festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	270,00
Mehrzwecksaal Obitschach	90,00
Mehrzweckraum Schwarz	75,00

- (7) Folgende Reinigungspauschalen werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	90,00
Mehrzwecksaal Obitschach	30,00
Mehrzweckraum Schwarz	25,00

- (8) Die unter Abs. 7 angeführten Reinigungspauschalen werden nicht in Rechnung gestellt, sofern der Reinigungsaufwand privat bewerkstelligt wird.
- (9) Unabhängig von den Befreiungen gem. § 3 und von bereits geleisteten Reinigungspauschalen sowie von privat erbrachtem Reinigungsaufwand kann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die (zusätzlich) angefallenen tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung stellen, sofern der Reinigungsaufwand das ortsübliche Normalmaß übersteigt.

- (1) Zur Leistung der verrechneten Tarife ist der Veranstalter verpflichtet. Jeder Mitveranstalter oder namhaft gemachte Verantwortliche ist Gesamtschuldner.
- (2) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet oder durchführt oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt.

§ 8 Fälligkeit

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 9 Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die in der ANLAGE zu dieser Tarifordnung angeführten Formblätter zu verwenden, welche in Bezug auf den dort geregelten Inhalt einen integrierenden Teil dieser Tarifordnung darstellen.
- (2) Aus einer Anmeldung leitet sich in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Veranstaltungsräumlichkeiten ab.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Tarifordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21.12.2016, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Entwurf sieht eine flexiblere Öffnung der Kultursäle vor und eine Bevorzugung von Ebenthaler Vereinen. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/2/2018-Ze/Pro, zu beschließen. Man solle in der Dezembersitzung dann auch noch die Tarife verändern.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengge: Wenn man die alte Tarifordnung und die neue anschaut, dann sehe man, dass nicht viel geändert wurde. Er mache nochmal einen Anlauf. Kulturvereine müssen, wenn sie eine Veranstaltung machen, Geld lukrieren, damit sie sich aufrechterhalten können. Da werde großteils auch Alkohol ausgeschenkt. In der Tarifordnung sei ein Punkt drinnen: „Veranstaltungen, die der Volksbildung,

insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist.“ Für Tanzbelustigungen sei er auch nicht. Aber diese Veranstaltungen seien da ausgenommen. Wenn man jetzt einen Gesangsverein, einen Tischtennisverein hernehme, der eine Veranstaltung mache, müsse er schauen, wo er das Geld herbekomme. Das sei genauso, als wenn die Feuerwehr ein Feuerwehrfest mache. Da werde viel Engagement gezeigt und ein Fest auf eigenes Risiko veranstaltet, damit sie ein Geld hereinbekommen und der Allgemeinheit dienen können. Das gelte auch für die Pensionisten. Die machen dann von dem Geld einen Ausflug oder eine Feier. Das werde auch nicht alles gratis gemacht. Die Leute zahlen etwas. Warum solle ein Gesangs- oder ein Tischtennisverein, wenn er eine Veranstaltung abhalte, dafür zahlen? Kulturvereine seien bei der Regelung nicht ausgenommen. Vielleicht könne man das abändern. Er habe einen Abänderungsantrag, indem die Kulturvereine von der Tarifpflicht ausgenommen werden sollen.

Bgm Felsberger: Es gehe jetzt bis Dezember. Er schlage vor, dass man eine fraktionelle Sitzung mache. Man könne das eine oder andere auch noch abändern. Jetzt solle man es nur einmal dabei belassen, dass man die Geburtstagsfeiern zulasse. Früher war das zum Schutze der Wirte, dass man im Kultursaal nicht ausgeschenkt habe.

GV Ing. Tengg: Er werde den Antrag trotzdem abgeben. Man werde immer ein wenig hingehalten. Er hätte schon gerne ein bisschen eine Diskussion zu den Themen, damit man einmal wisse, wie die einzelnen Fraktionen über das denken.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorgelegten Abänderungsantrag:

GV Ing. Manfred Tengg

GR Johann Brückler

GR Thomas Walter

Liste „WIR“

Betrifft: Abänderungsantrag: Ausnahme der Tarifpflicht für Kulturvereine

Aufgrund der mangelnden Kulturtätigkeit im Gemeindegebiet Ebenthal wäre es förderlich, wenn man bei den Kulturvereinen für alle Veranstaltungen auf die Vorschreibung laut Tarifordnung verzichten würde. Dies könnte auch ein Anreiz für die Gründung neuer Kulturvereine sein. Derzeit ist es für die ansässigen Vereine immer schwieriger eine Veranstaltung abzuhalten, weshalb sich einige auch gezwungen gesehen haben aufzuhören bzw. aufgegeben haben. In anderen Gemeinden wird alles unternommen, um das Kulturgut zu erhalten und zu fördern, nicht zuletzt auch wegen des Fremdenverkehrs.

Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass bei allen Veranstaltungen der Kulturvereine auf die Errichtung der Tarife verzichtet wird.

Damit dem Kulturgeschehen in der Marktgemeinde der gebührende Stellenwert zukommt, hoffen wir auf einen positiven Beschluss des Gemeinderates.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg

mitunterfertigt: GR Johann Brückler, GR Thomas Walter

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 18.52 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr wieder.

Er fragt, ob es zu diesem Abänderungsantrag Wortmeldungen gebe.

Diskussion / Vorbringen

Vzbgm Käfer: Man werde diesem Abänderungsantrag keine Zustimmung geben. Nicht, weil wir ihn nicht für sinnvoll erachten, sondern man wolle dem TOP 17 vorbehaltlich die Zustimmung geben. Aber die Tarifordnung solle generell neu überprüft werden. Da könne dann der Abänderungsantrag mit einfließen, um dann im nächsten Gemeinderat nicht noch einmal diskutieren zu müssen. Man solle es dem Finanzausschuss übergeben, dass sie was ausarbeiten. Im nächsten Gemeinderat könne man das dann vorbringen.

GR Archer: Es wäre an der Zeit, dass man da die Fraktionen einbinde. Finanzausschuss sei okay. Trotzdem sollen die Parteien darüber reden, dass das ausgearbeitet werde. Er sei der Meinung, dass alle Vereine gleich behandelt werden sollen. Man solle keine Ausnahmen machen. Er habe das von Grafenstein geholt. Der Hambrusch Saal koste € 500,- inkl. aller Abgaben. Da habe man auch eine große Theke. Die Vereine haben dort 50 % Nachlass. Das könne man von der Homepage herunterladen. Das sei wirklich vereinsfördernd. Ein kleiner Saal koste beim Hambrusch € 140,- inkl. aller Abgaben. Da solle man sich ein Beispiel nehmen. Da sollen die Fraktionen zusammensitzen. Diese Lösung solle dann für alle gelten.

Bgm Felsberger: Er habe kein Problem, dass er als Bürgermeister die Fraktionen im Vorfeld einlade und darüber rede. Es gebe da viele Möglichkeiten und Ideen. Bevor man in jeder Sitzung wieder etwas abändere oder ergänze, solle eine einfache Lösung kommen: natürlich zum Vorteil für die Vereine und die Gemeindebürgerinnen und -bürger. Deswegen werde er im Oktober einmal die Fraktionen einladen. In der Folge werde es dann dem Finanzausschuss zugewiesen werden und man habe es dann für einen Beschluss im Dezember auf der GR-Tagesordnung.

GR Archer: Man werde dem Antrag die Zustimmung geben.

GV Ing. Tengg: Man nehme das zur Kenntnis.

Bgm Felsberger: Für ihn sei jetzt einmal wichtig, dass er die Geburtstagsfeiern befürworten könne. Es seien einige an ihn herangetreten, die dort Geburtstag feiern wollen. Der Lamplwirt und der Orasch haben geschlossen. Die Leute haben gesagt, dass es nicht sein könne, dass der Saal leer stehe und sie mit der Feier in eine andere Gemeinde gehen müssen. Das habe ihn dazu veranlasst, dass man für heute diese Abänderung auf der Tagesordnung habe. Man werde das im Vorfeld fraktionell beraten und im Finanzausschuss absegnen.

GV Ing. Tengg: Wie sei es, wenn eine Veranstaltung da sei und die benehmen sich nicht so gut. Gebe es da eine Abfederung? Wenn da nämlich alles versaut sei, solle man etwas dafür verlangen. Gebe es da eine Kautions? In Gurnitz war es damals nicht anders.

Bgm Felsberger: Das könne man alles in die Tarifordnung mit einfließen lassen.

GV Ing. Tengg: Man solle eine Kautions einfordern, die man dann wieder zurückgeben könne.

AL Mag. Zernig: In der Kultursaalordnung sei drinnen, dass man den Reinigungsaufwand pauschal vorschreibe. Natürlich decke der Reinigungsaufwand, den wir vorschreiben, nur einen Teil der Kosten, der auf das Personal tatsächlich entfällt. Man müsse ja öfter etwas herrichten oder man habe oft mehr Reinigungsaufwand. Man behalte sich aber auch die Möglichkeit vor, im Rahmen dieser Tarifordnung nachzuverrechnen, sollte der Reinigungsaufwand sehr hoch sein. Wenn jemand alles zerstöre, dann sei das klar. Dadurch, dass bei Frau Prosegger ein Formular auszufüllen sei, verpflichte man sich, die Tarifordnung zu respektieren und einzuhalten. Wenn ein Bruch der Tarifordnung vorliege, werde regressiert. Das gebe es jetzt auch schon. Interessant sei aber der Vorschlag mit einer Kautions. Dieser sei diskussionswürdig. Da passe man im Vorfeld besser auf.

GV Woschitz: Es sei sicher vernünftiger, im Vorfeld zu kassieren.

Vzbgm Kraßnitzer: Man habe sich entschlossen, dem Abänderungsantrag, der ja sinngemäß in Ordnung sei, nicht zuzustimmen, weil er nicht weit genug reiche. Man wolle das Ganze ja auch auf Sportvereine und

andere Vereine ergänzen. Weil, warum solle nur ein Verein, der unter die Rubrik Kulturverein falle, in den Genuss kommen. Man stimme dem Abänderungsantrag nicht zu. Man stimme sehr wohl zu, dass man die Tarifordnung noch einmal bespreche. Das solle in die Richtung gehen, dass alle Vereine nichts zahlen sollen. Egal, welcher Verein in Ebenthal es sei. Er sei absolut dagegen, dazu eine fraktionelle Besprechung zu machen. Tatsächlich habe nur der Ausschuss einen empfehlenden Charakter für den Gemeinderat. Beschlossen müsse es im Gemeinderat werden. Bei den Ausschusssitzungen werden auch alle eingeladen und können hingehen. Es sei nicht so, dass jemand sage, er werde nicht informiert. Abgesehen davon seien fast alle Fraktionen im Finanzausschuss, bis auf die Grünen. Die Grünen bekommen auch die Information, wenn der Ausschuss tage und können dorthin gehen und sich das anhören. Das ganze sollte jetzt schon offiziellen Charakter haben. Er möchte bewusst eine Ausschusssitzung haben. Und zwar etwas vorher und nicht erst zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung. Er möchte, dass sich die Ausschussmitglieder vorher beraten und besprechen, damit diese Tarifordnung dann auch tatsächlich beschlussfähig feststehe. Ansonsten werde man dem Antrag unter Vorbehalt zustimmen.

Bgm Felsberger: Es obliege ihm als Bürgermeister, dass er trotzdem mit den Fraktionen im Vorfeld spreche. Da könne dann alles einfließen. Jeder habe die eine oder andere Idee. Er werde es einfach so handhaben.

GR Archer: Fraktionssitzungen seien ja nichts Schlechtes. Man könne ja ohne Ausschuss so einmal an einem Tisch zusammensitzen und beraten. Man habe heute eine Neufassung der Tarifordnung und keiner sei damit zufrieden. Man sollte doch vor dem Ausschuss ungezwungen darüber reden und schauen, dass alle zufrieden seien.

GR Walter: Ihn freue, dass es zu einer Anregung gekommen sei, dass der Punkt erweitert werde. Das sei natürlich noch positiver. Dieser Punkt wäre früher der Fraktion WIR zugeschrieben worden. Jetzt werde es halt die SPÖ beschließen.

GV Ing. Tengg: Es sei einfach schön, den Stein einmal ins Rollen gebracht zu haben.

Bgm Felsberger bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abstimmung: Ablehnung mit 18:9 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der Grünen gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/2/2018-Ze/Pro, beschließen, vorbehaltlich der Tarifordnungsänderung in der Dezembersitzung.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der Grünen gegen 3 Stimmen von WIR).

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„ASKÖ EV Ebenthal - Sonderförderung Oberliga“

Gemäß § 41 K-AGO bringe Ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem ASKÖ EV Ebenthal, auf Grund seines Aufstieges in die Oberliga eine adäquate Sonderförderung zukommen zu lassen.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018 wurde im Rahmen des Nachtragsvoranschlages eine Sportsubvention in Höhe von € 3.000,- für den ASKÖ mexlog Gurnitz als Aufstiegsprämie in die zweithöchste Spielklasse, für den laufenden Spielbetrieb, beschlossen. Da der Bürgermeister in seiner Begründung für diese Förderung „dies als Anerkennung der Gemeinde“ (Protokoll der GR Sitzung vom 26.07.2018, Seite 28) sah, ist es nur recht, auch anderen Vereinen, welche ebenfalls in Ihrer Sportart den Aufstieg in die zweithöchste Spielklasse schafften, eine adäquate Sportsubvention zuzuerkennen.

Wir verbleiben mit der Bitte um positive Erledlung.

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaler, EGR Ernestus Vrisk

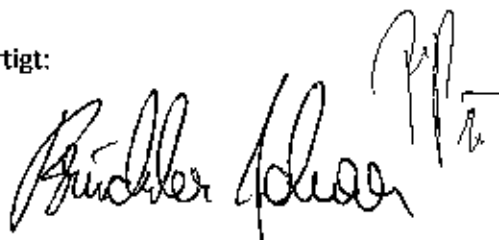
Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger dankt für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung des Gemeinderates.

Gelesen und unterfertigt:

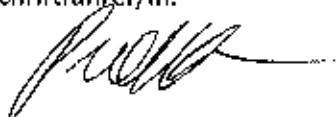


Der Vorsitzende:



Die Protokollprüfer:

Der/Die Schriftführer/in:



F. d. R. d. A.

